



## Erziehungsberatung in neuen Domizilen

Am 3. Mai Tag der Offenen Tür im Jugend-, Sozial- und Gesundheitsamt

### Saalfeld/Rudolstadt (AB/mo).

Die beiden Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen im Landkreis beziehen neue Domizile: Seit Montag dieser Woche ist die Rudolstädter Beratungsstelle, die sich in Trägerschaft des AWO Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt e. V. befindet, im Erdgeschoss des Hauses III des Landratsamtes in der Schwarzburger Chaussee 12 zu finden. In der Trägerschaft der Evangelischen Stiftung Diakonie Christopherushof befindet sich die Saalfelder Beratungsstelle, die ab kommenden Montag in der 1. Etage des Hauses II im Rainweg 81

erreichbar ist. In beiden Gebäuden ist ab sofort auch die Jugendberatung des Christopherushofes anzutreffen. Die Mitarbeiter sind weiterhin unter den bekannten Rufnummern zu erreichen (Christopherushof Saalfeld: 0 36 71 / 52 06 07, AWO Rudolstadt: 0 36 72 / 41 15 28).

Durch den Rückgang der Landesfinanzierung in wichtigen Aufgaben musste auch für die Erziehungsberatungsstellen ein neues Modell gefunden werden. Die von Diplomsozialpädagogen, Psychologen und Therapeuten erbrachten Leistungen werden dank des

finanziellen Ausgleichs durch den Landkreis weiterhin uneingeschränkt angeboten. Dazu gehören die vertrauliche Beratung von Paaren, Eltern und/oder Kindern bei Erziehungsfragen, Partnerschaftsproblemen, Entwicklungsfragen sowie die psychologische Diagnostik bei Verhaltensauffälligkeiten. An den neuen Adressen im Landratsamt stehen dafür gute räumliche Bedingungen zur Verfügung. Davon kann man sich zum Tag der Offenen Tür im Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit im Rainweg 81 in Saalfeld am 3. Mai überzeugen.

## In dieser Ausgabe:

<b>Landkreis</b>	
<b>Aus erster Hand</b>	
Schuleinweihung	
Trommsdorffstraße	S. 2
Vorlesewettbewerb	S. 2
Landkreisförderung	
für Frauenbegegnungsstätten	S. 2
10 Jahre Selbsthilfegruppe	
Parkinson	S. 2
Weiterbildung für Betreuer	S. 3
Veranstaltungen	
EU-Ratspräsidentschaft	S. 3
Aktion Nichtraucherchutz	
in der Gastronomie	S. 3
Bürgerbeauftragter im Landkreis	S. 3
Verbrennen Baumschnitt	S. 3
<b>Amtliche Bekanntmachungen</b>	
alle WAVI - Satzungen siehe	
Inhaltsverzeichnis im Innenteil	S. 28
<b>Ausschreibung</b>	
VOB Komplexsanierung	
Trommsdorffstraße 3	S. 29
VOB Gräfenthal	
Ein-Feld-Sporthalle	S. 30

## Termine, Tipps und Informationen

Thüringenklinik	
Tag der offenen Tür	S. 31
Aufruf zum Goethewandertag	S. 31
Wanderausstellung	S. 31
Tag des Wassers	S. 31
Einladung zum Kreisjugendtag	S. 32
Förderpreis Naturschutzhöfe	S. 32
Orgelarena auf ITB vorgestellt	S. 32
Aufruf Unternehmer des Jahres	S. 32
VHS-Kurse	S. 32
FAW Existenzgründerseminar	S. 32

## Stadt Saalfeld

<b>Informationen</b>	
des Bürgermeisters	S. 33
Beschlüsse	S. 34
Bürgermeister-Stammtisch	S. 34
Bekanntmachung	
des Gemeindevahlleiters	S. 34
12. Trödelmarkt	S. 34
Allgemeinverfügungen	S. 35
Geänderter Entwurf zum	
Bebauungsplan Nr. 02	S. 35
Bestandsdokumentation	
für Gewässer 2. Ordnung	S. 36

## Stadt Rudolstadt

Sitzung Wahlausschuss	S. 37
Bestandsdokumentation	
für Gewässer 2. Ordnung	
des Freistaates Thüringen	S. 37
Bekanntmachung über die	
Auslegung des Wählerver-	
zeichnisses und die Erteilung	
von Wahlscheinen für die	
Landrats- und die Bürger-	
meisterwahl am 07. Mai 2006	
in der Stadt Rudolstadt	S. 37



## Auslastung fast erreicht

Werkleiter Frank Bettermann (links) informierte Landrätin Marion Philipp Anfang März über die gelungene Anlaufphase der Papierfabrik Adolf Jass GmbH. Der Industriegigant, der 162 Mitarbeiter beschäftigt, kann im Normalbetrieb täglich knapp 2000 Kilometer Papier produzieren, das als Ausgangsprodukt für die Wellpappenherstellung auch nach Westeuropa geliefert wird. Foto: sb

### Öffnungszeiten

**Bürgerbüro Saalfeld**  
Mo. bis Do. 08.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr

**Servicestelle Rudolstadt**  
Mo. und Mi. 08.00 - 15.00 Uhr  
Di. und Do. 08.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr

### Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in Saalfeld-Beulwitz

Montag 08.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag 08.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch nach Vereinbarung  
Donnerstag 08.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr

### Ämterprechzeiten im Landratsamt:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr  
und 13.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr  
und 13.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

## Schüler aus Rudolstadt beim Kreiswettbewerb im Vorlesen vorn

Gewinner für den Landesausscheid qualifiziert

**Rudolstadt (AB).** Drei Schülerinnen aus den Rudolstädter Schulen hatten beim Vorlesewettbewerb des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels am Ende die Nase vorn. Insgesamt 16 Mädchen und zwei Jungen aus den sechsten Klassen der Gymnasien, Regelschulen und Förderzentren des Landkreises trafen sich am 8. März in der Stadtbibliothek Rudolstadt zum Kreis-ausscheid unter der Schirmherrschaft von Landrätin Marion Philipp. Als Sieger ihrer Schulen waren sie nach Rudolstadt gekommen, um ihr Können erneut unter Beweis zu stellen. Obwohl der Jury - unter ihnen die Vorjahressieger - die Bewertung nicht leicht viel, hatten die Sieger der verschiedenen Schularten jeweils einen klaren Vorsprung erreicht. Das Bild



Foto: Anton Sacher

zeigt die Sieger (von rechts) Anne Weidner vom Gymnasium Fridericianum und Sarah Römhild von der Staatlichen Regelschule Friedrich Schiller, die sich für den Landesausscheid in Schmalkalden Ende April qualifizierten. In der Kategorie Förderschulen siegte Melanie Kirsten vom staatlichen Förderzentrum Johann Heinrich Pestalozzi in Schwarzta, hier gibt es jedoch keinen weiteren Wettbewerb auf Landesebene.

Martin Modes  
Fachdienst Medien und Kultur

## Gute Lernbedingungen für Berufsschüler

Landrätin: Wichtige Aufgabe des Landkreises

**Rudolstadt (AB).** Nach neunmonatiger Bauzeit wurde am Dienstag der vergangenen Woche der Südflügel der Staatlichen Berufsbildenden Schule (SBBS) in der Trommsdorffstraße 3 wieder eingeweiht. Die Komplexsanierung der hälftigen früheren Regelschule umfasst eine Investitionssumme von 850 Tausend Euro, die der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt aus Eigenmitteln aufgebracht hat. Die seit 2002 immer wieder gestellten Anträge auf Landesförderung liefen ergebnislos.

Die unter Federführung des kreislichen Hochbauamtes ausgeführten Sanierungsarbeiten waren vor allem auf den Erhalt von Bausubstanz gerichtet. So wurde das Parkett im Erdgeschoss aufgearbeitet, Geländer und Deckenkonstruktionen den geforderten Standards angepasst. Trotzdem zeigt sich das Innere des Südflügels der SBBS nun völlig neu. Neben den Planungsbüros GETA (Saalfeld), Mölle und IBS Bauprojekt (beide Rudolstadt) waren mit Elektro-, Heizungs- und Sanitär-, Tischler- und Trockenbau-, Fliesen-, Metallbau, Fußboden- und Malerarbeiten fast alle Gewerke

der Baubranche tätig. Mit der Inbetriebnahme des sanierten Schulabschnitts wird zugleich der Kreistagsbeschluss zur Konzentration der Berufsausbildung an den Standorten Rudolstadt und Unterwellenborn vom Juni 2004 weiter umgesetzt. Danach bestimmen in der SBBS Rudolstadt die Dienstleistungsberufe wie Bank- und Einzelhandelskaufmann, Friseur und Kosmetiker das Ausbildungsspektrum. Mitte dieses Jahres wird deshalb der zweite Bauabschnitt zur Komplexsanierung des Nordflügels begonnen. Im kommenden Frühjahr steht danach die SBBS Rudolstadt komplett saniert für 1650 Berufsschüler zur Verfügung. Dadurch werden die Schulstandorte in der Saalfelder Knochstraße und in der Rudolstädter Gartenstraße aufgegeben. „Die Gestaltung von optimalen Ausbildungsbedingungen für Schüler und Pädagogen halte ich für eine unserer wichtigsten Aufgaben“, sagte Landrätin Marion Philipp zur Übergabe des sanierten Schulteils.

Sabine Bujack-Biedermann  
Fachdienstleiterin Medien und Kultur

## Landkreisförderung für Frauenbegegnungsstätten

Viele bunte Primeln als Frauentagsgruß

**Saalfeld (AB).** Frauenpolitik ist vor allem Lobbyarbeit, bezog Landrätin Marion Philipp zum Internationalen Frauentag am 8. März Position. „Von alleine, nur weil es vernünftig und gerecht wäre, setzen sich Frauenrechte nicht durch“, erlebt die Frau an der Verwaltungsspitze des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt immer wieder. Alle Mitarbeiterinnen des Landratsamtes erhielten eine Primel.

In einer Gesprächsrunde mit Frauen in der ÖKUS-Begegnungsstätte regte sie an, dass vor allem die Generationen mit Lebenserfahrung jüngere Frauen motivieren. „Junge Mädchen brauchen Vorbilder, an denen sie sich orientieren, aber auch reiben können“, so die Kreischeffin. Die ÖKUS-Frauen hatten dann auch

viele Fragen an die private Marion Philipp.

Anlässlich einer Frauentagsfeier in Rudolstadt überbrachte die Landrätin am Abend Fördergelder zur anteiligen Finanzierung der Sachkosten für zwei Frauenbegegnungsstätten des Demokratischen Frauenbundes im Landkreis. Das *Frauenzentrum Kleeblatt* in Königsee erhielt zweitausend Euro, dem *Freizeitreff Regenbogen* in Rudolstadt wurden bis zu dreitausend Euro zugesagt. „Wir sind mit den Verantwortlichen in Erfurt in ständiger Verbindung, um die notwendige Landesförderung für 2006 zu erhalten“, sicherte die Kreischeffin ihre weitere Unterstützung zu.

Sabine Bujack-Biedermann  
Fachdienstleiterin Medien und Kultur

## 1996 bis 2006:

## 10 Jahre Selbsthilfegruppe Parkinson

Einladung zu interessanten Fachvorträgen

**Saalfeld (AB).** Unter der Schirmherrschaft von Landrätin Marion Philipp findet am 5. April eine Festveranstaltung zum zehnjährigen Jubiläum der Selbsthilfegruppe Parkinson mit interessanten Fachvorträgen statt.

Im Tagungsraum des Saalfelder Hotels Tanne in der Saalstraße 35 spricht Dipl.-Med. Christian Oehlwein, Facharzt für Neurologie in Gera, um 13.30 Uhr über den *Erhalt der Arbeitsfähigkeit bei Parkinsonpatienten. 10-Jahres-Ergebnisse einer Patientenstudie.*

Chefarzt Dr. med. Christian Günther vom Deutschen Zentrum für Osteoporose in Bad Füssing referiert um 15.30 Uhr über Volkskrankheiten Osteoporose und Morbus Parkinson - kann Johann Sebastian Bach helfen?

Zu den Vorträgen sind Interessierte herzlich eingeladen. Aufgrund der begrenzten Anzahl an Sitzplätzen wird um Anmeldung bis zum 27. März bei Erika Bartl, Telefon 0 36 71/61 17 06 gebeten.

Dr. med. Michael Wortmann  
Gesundheitsamt

### Impressum:

**Herausgeber:** Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrätin Marion Philipp, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld  
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Michael Pabst, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg  
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Dr. Hartmut Franz, Markt 7, 07407 Rudolstadt  
Stadt Saalfeld, vertreten durch Bürgermeister Richard Beetz, Markt 1, 07318 Saalfeld

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal monatlich jeweils am Mittwoch. Es wird an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei Verlag + Druck Linus-Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, zum Einzelpreis von 2,23 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

**Redaktionsschluss:** In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:**

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen  
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 15

**Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:**

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen  
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 15

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 5. April 2006.

# Verbrennung von Strauch- und Baumschnitt

Zusätzlicher Zeitraum im April ist vorgesehen

**Saalfeld (AB).** Mit Rücksicht auf die diesjährige Witterung ist ein zusätzlicher Zeitraum für das Verbrennen von Strauch- und Baumschnitt für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt vom 18. April bis 29. April 2006 vorgesehen. Hinsichtlich der Nebenbestimmungen wird auf

die Veröffentlichung im gemeinsamen Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg Nr. 3 vom 22. Februar 2006, Seite 2, verwiesen.  
**Manfred Rokosch**  
 Leiter Umweltamt

# Nichtraucherschutz in Gastronomie – ein Aufruf an alle Gastronomen

Rückmeldebogen schnell an Landratsamt zurücksenden

**Saalfeld (AB).** Die Bedeutung des Nichtraucherschutzes nimmt in Europa ständig zu. So wurde im März 2005 zwischen der damaligen Drogenbeauftragten der Bundesregierung, Frau Marion Caspers-Merk, und dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) eine Zielvereinbarung mit einem mehrjährigen Stufenplan zur Vergrößerung der Nichtraucherbereiche in Gaststätten getroffen. Sicherlich gibt es im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt bereits heute gastronomische Betriebe, denen der Nichtraucherschutz ein besonderes Anliegen ist und die deshalb eigene Nichtraucherbereiche vorhalten. Über die Homepage des Land-

ratsamtes [www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de) sind etwa 770 Betriebe des Gastgewerbes abrufbar. Gastronomen wird angeboten, ihr Angebot in die Internetpräsenz des Landratsamtes einzuarbeiten, so dass in Zukunft für alle Interessierten über das Internet eine Informationsmöglichkeit zu rauchfreien Angeboten im Landkreis besteht. Das Gesundheitsamt möchte in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Kreisentwicklung alle hieran interessierten gastronomischen Betriebe aufrufen, sich bis zum 15. April unter Verwendung der abgedruckten Rückmeldung zu beteiligen.  
**Dr. med. Michael Wortmann**  
 Gesundheitsamt

# Weiterbildung für Betreuer

Thema: Informationen zum Versicherungsschutz

**Saalfeld/Rudolstadt (AB).** Die nächsten Weiterbildungsveranstaltungen für Betreuer finden in Rudolstadt am Dienstag, dem 28. März, um 16.30 Uhr im Klub der Volkssolidarität in der Schwarzburger Chaussee 19 sowie in Saalfeld am Donnerstag, dem 30. März, um 16.30 Uhr im Gebäude der Volkssolidarität, Richterstraße 1 statt.

Das Thema lautet: *Informationen zum Versicherungsschutz, insbesondere die Abdeckung von Risiken bei Betreuten und Betreuern.* Hierzu wurde ein kompetenter Versicherungsvertreter eingeladen.  
**Karin Richter**  
 Fachdienstleiterin  
 Vormundschaft/Betreuung

# Dr. Karsten Wilsdorf in Saalfeld

Rechtzeitige Anmeldung zum Sprechtag empfohlen

**Erfurt/Saalfeld (AB).** Wer Beschwerden oder Anfragen über Thüringer Behörden und Institutionen oder zu deren Arbeitsweise vorbringen möchte, kann dies am Dienstag, dem 4. April, ab 9 Uhr, im Beratungsraum des Bürgerbüros im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt in der Schloßstraße 24 in Saalfeld tun. Der Bürgerbeauftragte führt dort seinen diesjährigen Sprechtag im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt durch. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs ist die **telefonische Anmeldung unter 03 61/37-7 18 71** erforderlich. Unter dieser Rufnummer können

außerdem jederzeit Termine für Gespräche am Dienstsitz des Bürgerbeauftragten in Erfurt vereinbart werden. Für das Anliegen wichtige Schriftstücke sollten zum vereinbarten Termin mitgebracht werden. Der Bürgerbeauftragte arbeitet unabhängig von Landesregierung und Parlament und vermittelt bei Konflikten der Bürger mit Behörden und Institutionen des Freistaats Thüringen. Jeder ist berechtigt, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden.  
**Martin Modes**  
 Fachdienst Medien und Kultur

# EU-Ratspräsidentschaft 2007

Kommunen zur Beteiligung aufgerufen

**Saalfeld (AB).** Am 1. Januar 2007 wird der Bundesrepublik Deutschland für ein halbes Jahr die Ratspräsidentschaft in der Europäischen Union übertragen. Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft gibt Bund und Ländern Gelegenheit, intensiv für den Standort Deutschland auf europäischer Ebene zu werben. Es ist deshalb vorgesehen, auf der offiziellen Website der deutschen EU-Ratspräsidentschaft eine Kulturseite einzurichten. Zu den Kulturveranstaltungen zählen auch Veranstaltungen aus den Bereichen Sport, Auslandsschulen, Bildung und politische Stiftungen. Folgende Kriterien gelten für die Aufnahme in den Programmkalender:  
*Finanzierung und Umsetzung der Veranstaltungen müssen gesichert, Zeitpunkt und Ort müssen bekannt sein. Die Veranstaltungen müssen einen deutlichen Bezug zu Europa und der EU haben. Die Qualität der Veranstaltung muss dem Anlass entsprechen, es sollte ein so genanntes „Leuchtturm“-Projekt sein.* Das Auswärtige Amt bietet an, auf der Kulturseite beteiligte Institutionen und wei-

terführende Veranstaltungen zu verlinken. Konferenzen, Workshops und Seminare zu kulturpolitischen Themen sollen die Arbeit des Rats begleiten und inhaltlich vertiefen. Angedacht sind in diesem Zusammenhang Themen wie *Identität, kulturelle Vielfalt und die Aspekte von Denkmalschutz und Wirtschaft beim Kulturtourismus.* Das Auswärtige Amt bietet an, solche Veranstaltungen auf der offiziellen Webseite der deutschen EU-Ratspräsidentschaft bekannt zu machen. Städte und Gemeinden, die für das 1. Halbjahr 2007 Veranstaltungen planen, die diesem Anforderungsprofil entsprechen und für die im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft gewonnen werden sollte, werden bis Ende April 2006 um eine schriftliche Mitteilung mit einer kurzen Beschreibung der Veranstaltung an das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Fachdienstleiter Kreisentwicklung, Wolfgang Dütthorn, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, gebeten.

**Wolfgang Dütthorn**  
 Fachdienstleiter Kreisentwicklung

## Rückmeldebogen

(bitte ausschneiden oder ggf. kopieren)

Ich halte in meinem Betrieb folgendes Angebot für Nichtraucher vor (bitte ankreuzen):

- Nichtraucher-gaststätte/ -hotel/ -pension
  - getrennter Nichtraucherbereich innerhalb der Einrichtung
- Mit der Veröffentlichung dieser Informationen/ Daten auf der Homepage des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt bin ich einverstanden.  ja  nein

Name: .....

Betrieb: .....

Adresse: .....

Unterschrift

Rückmeldung zu rauchfreien Angeboten bis **15.04.2006** an:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Gesundheitsamt  
 z. Hd. Dr. Wortmann, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld  
 oder telefonisch an Gesundheitsamt 0 36 71/82 36 74  
 oder per Fax an die 0 36 71/82 36 88

# Amtliche Bekanntmachungen

## Verbandssatzung

des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI)

mit Stand: 2. Änderungssatzung vom 28.11.2005

Aufgrund der §§ 41 Abs. 3, 44 Abs. 1 Satz Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und dem Beschluss vom 08.05.2002, Beschluss-Nr. 02/02, der Verbandsversammlung wird nachstehend der Wortlaut der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau entsprechend dem Beschluss 01/02 der Verbandsversammlung vom 08.05.2002, ausgefertigt am 23.05.2002, in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.11.2005 durch das Landratsamt Ilm-Kreis bekannt gemacht. Die Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Name und Sitz

(1) Die im § 2 aufgeführten Städte und Gemeinden bilden diesen Zweckverband im Sinne des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001.

(2) Der Verband führt den Namen **“Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau“**. Er hat seinen Sitz in Ilmenau im Landkreis Ilm-Kreis.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### § 2 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden

Allendorf, Altenfeld, Angelroda, Bechstedt, Böhlen, Dröbischau, Elgersburg, Frauenwald, Friedersdorf, Gehren, Geraberg, Geschwenda, Gillersdorf, Großbreitenbach, Ilmenau, Königsee, Langewiesen, Martinroda, Möhrenbach, Neustadt, Oberhain, Pennewitz, Rottenbach, Schmiedefeld, Sitzendorf, Stützerbach, Wildenspring, Wolfsberg.

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

#### § 3 Verbandsaufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die Verbandsmitglieder sowie Sonderabnehmer mit Trinkwasser und Betriebswasser zu versorgen und die Abwasserentsorgung, soweit deren Betreiben der Verband obliegt, zu gewährleisten.

Zur Sicherung seiner Aufgaben hat er im Rahmen seiner technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten:

- 1 a) Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen.
- 1 b) Wasserversorgungsanlagen (Wassergewinnungs-, Aufbereitungs-, Speicherungs- und Druckerhöhungsanlagen) zu planen, zu errichten, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten.
- 1 c) Abwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten, soweit sie für die Ableitung und Reinigung von Abwasser aus dem Gebiet seiner Verbandsmitglieder notwendig sind.
- 1 d) Die Dimensionierung aller Anlagen hat so zu erfolgen, dass eine ausreichende und stabile Ver- und Entsorgung gewährleistet ist.
- 1 e) Wasser für öffentliche Zwecke im Rahmen der Möglichkeiten bereitstellen.
- 1 f) Die Übernahme von örtlichen Verteilernetzen und Entsorgungsanlagen ist auf Antrag möglich.

(2) Der Verband kann über Abs. (1) hinaus wasserwirtschaftliche Aufträge für die Verbandsmitglieder und für das Land Thüringen durchführen und fördern, und die Verwaltung und Betriebsführung für Wasser- und Abwasserverbände übernehmen.

(3) Die Verbandsmitglieder verzichten auf eigene Betätigung hinsichtlich der Aufgaben, die sie dem Verband übertragen haben. Insofern verzichten sie auch auf die Satzungshoheit in Bezug auf die dem Verband übertragenen Aufgaben.

(4) Der Verband hat weiter die Aufgabe, die mögliche Bildung leistungsfähigerer Einheiten sowie die notwendige Entflechtung von Vermögensanteilen zu unterstützen.

(5) Der Verband arbeitet nach den Vorschriften des kommunalen Eigenbetriebes.

(6) Der Verband kann aufgrund von Vereinbarungen städte- und gemeindeeigene Ortsnetze für die Ver- und Entsorgung von Trink-, Betriebs- und Abwasser betreiben, warten und unterhalten.

(7) Der Verband kann sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen sowie Wasserbelieferungs- und Wasserbezugsverträge mit solchen abschließen.

(8) Die Änderung der Verbandsaufgabe bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### § 4

##### Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung der Verbandsaufgaben, zur Verfügung zu stellen.

(2) Soweit die Verbandsmitglieder dem Verband die in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb von Leitungen und anderen der Ver- und Entsorgung mit Wasser/von Abwasser innerhalb und außerhalb der Gemarkung dienenden Anlagen zur Verfügung stellen, erfolgt dies unentgeltlich.

(3) Tritt durch eine Benutzung sonstiger Grundstücke der Verbandsmitglieder durch den Verband eine Beeinträchtigung dieser Grundstücke ein, so leistet der Verband eine Entschädigung, wenn die Beeinträchtigung so erheblich ist, dass sie dem betreffenden Verbandsmitglied nicht ohne Entschädigung zugemutet werden kann.

(4) Grundstücke der Verbandsmitglieder, die den Ver- und Entsorgungsanlagen des Verbandes dienen, dürfen nur veräußert oder belastet werden, wenn Dienstbarkeiten oder sonstige dingliche Rechte zu Gunsten des Verbandes bestellt worden sind.

Die Verbandsmitglieder können die Entfernung stillgelegter ungenutzter Rohrleitungen einschließlich aller zugehörigen Anlagen ohne wichtigen Grund nicht verlangen. Das gleiche gilt bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes.

Verbandsmitglieder, die aus dem Verband ausscheiden, sind verpflichtet, in den Straßen, Wegen und Plätzen gebaute überörtliche Ver- und Entsorgungsanlagen des Verbandes auf die Dauer von 10 Jahren unentgeltlich zu belassen, sofern wichtige Gründe nicht entgegenstehen.

(5) Mit dem Beschluss zum Wirtschaftsplan des folgenden Jahres wird der Verband diejenigen Verbandsmitglieder über Maßnahmen informieren, die zu einer Änderung bei Anlagen des Verbandsmitgliedes führen. Die beiderseitigen Interessen sind gegeneinander abzuwägen.

Der Verband hat die beanspruchten Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke der Verbandsmitglieder nach Beendigung der Arbeiten auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewährleistungsfrist regelt sich nach dem jeweils gültigen VOB.

(6) Wird durch Maßnahmen eines Verbandsmitgliedes im Einvernehmen mit dem Verband eine Umverlegung oder Änderung von Verbandsanlagen erforderlich, so sind die Kosten für die Umverlegung oder Änderung vom Verursacher zu tragen.

(7) Neu eintretende Verbandsmitglieder haben Rechte, die zum Betrieb vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter erforderlich sind, auf ihre Kosten zu Gunsten des Verbandes zu erwerben oder dem Verband Ersatz zu leisten, wenn dieser solche Rechte erwirbt.

(8) Für den Fall, dass gesetzliche Vorschriften andere Regelungen treffen, gelten diese ab dem Zeitpunkt ihrer Gültigkeit.

#### § 5

##### Rechtsbeziehungen zwischen Zweckverband und Verbandsmitgliedern

(1) Für die Gebiete der Verbandsmitglieder erlässt der Zweckverband die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

(2) Für Sonderkunden sind, soweit erforderlich, gesonderte Regelungen zu treffen und vertraglich zu vereinbaren. Sie dürfen den Verpflichtungen des Verbandes und dieser Satzung nicht entgegenstehen und zu keiner Mehrbelastung der übrigen Gebühren- und Beitragszahler führen.

(3) Falls erforderlich, sind Abgrenzungen des Eigentums an den Versorgungsanlagen, die Finanzierung von Leitungen, Übergabe- und Messstellen, die Vorhaltung von Speicherraum, einschließlich Betrieb, Wartung, Unterhaltung und Erneuerung dieser Anlagen und Besonderheiten, die nicht in der Satzung geregelt sind, in Verträgen zu vereinbaren.

## § 6

### Grundlage der Ermittlung von Gebühren/Entgelten

Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Näheres hierzu regeln die Beitrags- und Gebührensatzungen sowie die Fäkalsatzung des Zweckverbandes.

## II. Abschnitt: Verfassung und Verwaltung

### § 7

#### Verbandsorgane

(1) **Verbandsorgane** sind:

- **Verbandsversammlung**
- **Verbandsvorsitzender**

und

- **Verbandsausschuss**

(2) Die Wirtschaftsführung des Verbandes richtet sich nach der Thüringer Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### § 8

#### Zusammensetzung der **Verbandsversammlung**

(1) Die **Verbandsversammlung** besteht aus dem **Verbandsvorsitzenden** und den übrigen **Verbandsräten**.

Der Vertreter eines **Verbandsmitgliedes** ist sein gesetzlicher Vertreter. Soweit der stellvertretende **Verbandsvorsitzende** nach Abs. (5) gewählt wurde, nimmt er an der **Verbandsversammlung** teil.

(2) Die **Dienstkräfte** des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines **Verbandsmitgliedes** der **Verbandsversammlung** angehören.

(3) Die **Mitglieder** der **Verbandsversammlung** sind ehrenamtlich tätig. Über eine **Entschädigung** beschließt die **Verbandsversammlung**.

(4) Der **Verbandsvorsitzende** wird von der **Verbandsversammlung** aus ihrer Mitte nach ThürKGG § 30, Abs. (3) gewählt.

(5) Der stellvertretende **Verbandsvorsitzende** kann auf Vorschlag des **Verbandsausschusses** aus dem Kreis sachkundiger Bürger im **Verbandsgebiet** nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durch die **Verbandsversammlung** gewählt werden.

**Dienstkräfte** des Verbandes können nicht gleichzeitig zum stellvertretenden **Verbandsvorsitzenden** gewählt werden.

Soweit der stellvertretende **Verbandsvorsitzende** nach Satz 1 gewählt wurde, hat er als Teilnehmer der **Verbandsversammlung** eine beratende Stimme. In Vertretung des **Verbandsvorsitzenden** leitet er die **Verbandsversammlung** mit Sitz und Stimme des **Verbandsvorsitzenden**.

(6) Soweit der **Verbandsausschuss** von seinem Vorschlagsrecht für die Wahl seines Stellvertreters aus den Reihen der sachkundigen Bürger keinen Gebrauch macht, regelt sich die Wahl des Stellvertreters im Sinne von § 8 Abs. (4).

Soweit der stellvertretende **Verbandsvorsitzende** ein **Verbandsrat** ist, ist er Mitglied mit der Stimmenzahl für das von ihm vertretene **Verbandsmitglied**.

### § 9

#### Aufgaben der **Verbandsversammlung**

(1) Die **Verwaltung** des Verbandes wird durch den Willen der **Verbandsmitglieder** bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der **Verbandsversammlung** aus. Die **Verbandsversammlung** entscheidet über die ihr nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) und durch die **Verbandsatzung** zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl des **Verbandsvorsitzenden** und seines Stellvertreters
2. die Berufung und Abberufung der **Mitglieder** des **Verbandsausschusses**
3. die Bildung von **Ausschüssen**
4. die Bestellung des **Geschäftsleiters** auf Vorschlag des **Verbandsvorsitzenden**
5. die **Beschlussfassung** über Satzungsänderungen
6. die **Beschlussfassung** über das Ausscheiden von **Verbandsmitgliedern** und die Aufnahme von neuen **Verbandsmitgliedern**

7. die Festsetzung des **Wirtschaftsplanes** und seiner **Nachträge**
8. die **Entlastung** des **Verbandsvorsitzenden**
9. die **Festlegung** einer **Entschädigung** für die **Mitglieder** des **Verbandsausschusses** und der **Verbandsversammlung**
10. die **Genehmigung** von **Rechtsgeschäften** zwischen **Mitgliedern** des **Verbandsausschusses** und dem **Verband**
11. die **Beschlussfassung** über die **Umgestaltung** und die **Auflösung** des **Verbandes**,
12. **Einstellung** und **Entlassung** (**Kündigung**) der leitenden **Dienstkräfte** des **Verbandes** - Näheres regelt die **Betriebsatzung**.

(2) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen **Verbandsmitgliedern** ist ein **Vermittlungsausschuss** zu bilden, dem neben dem **Verbandsvorsitzenden** und dem Vertreter der **Aufsichtsbehörde** drei weitere **Verbandsräte** angehören. Der **Vermittlungsausschuss** entscheidet über seine **Vorschläge** mit einfacher **Stimmenmehrheit**. Der **Rechtsweg** ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

### § 10

#### Einberufung der **Verbandsversammlung**

(1) Der **Verbandsvorsitzende** beruft die **Verbandsversammlung** schriftlich unter Mitteilung der **Tagesordnung**, der **Tageszeit** und des **Tagungsortes** ein. Jedes **Verbandsmitglied** hat das Recht, **Anträge** zur **Beschlussfassung** zu stellen.

(2) Die **Verbandsversammlung** ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einzuberufen.

(3) Die **Verbandsversammlung** muss ohne Verzug einberufen werden, wenn **Verbandsmitglieder**, deren **Stimmen** zusammen den dritten Teil aller **Stimmen** erreichen oder die **Aufsichtsbehörde** die **Einberufung** unter Angabe des **Zweckes** oder der **Gründe** verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die **Aufsichtsbehörde** die **Verbandsversammlung** unter **Festsetzung** der **Tagesordnung** einberufen.

(4) Die **Einberufung** der **Verbandsversammlung** muss mit einer **Ladungsfrist** von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann der **Verbandsvorsitzende** die **Frist** abkürzen. Die **Mindestfrist** beträgt 24 Stunden.

(5) Der **Verbandsvorsitzende** lädt die weiteren **Mitglieder** des **Verbandsausschusses** und die **Aufsichtsbehörde** ein.

### § 11

#### Sitzung der **Verbandsversammlung**

(1) Die **Sitzungen** der **Verbandsversammlung** sind in der Regel öffentlich und werden in der **Tagespresse** des **Verbandsgebietes** bekannt gemacht.

(2) Die **Sitzung** der **Verbandsversammlung** wird vom **Verbandsvorsitzenden**, im Falle seiner **Verhinderung** vom stellvertretenden **Verbandsvorsitzenden** geleitet.

(3) Zu **Beginn** der **Sitzung** ist ein **Verzeichnis** der erschienenen **Vertreter** der **Verbandsmitglieder** sowie der diesen zustehenden **Stimmen** aufzustellen.

(4) Der **Vorsitzende** hat die **Verbandsversammlung** über die **Angelegenheiten** des **Verbandes** zu unterrichten. Jedem **Vertreter** eines **Verbandsmitgliedes** ist auf **Verlangen** **Auskunft** über die **Angelegenheiten** des **Verbandes** zu geben, die mit dem **Verhandlungsgegenstand** in **Zusammenhang** stehen.

(5) Die **Vertreter** der **Aufsichtsbehörden** sind befugt, in der **Sitzung** das **Wort** zu ergreifen.

### § 12

#### Niederschrift

(1) Über den **Verlauf** der **Sitzung** der **Verbandsversammlung** ist eine **Niederschrift** anzufertigen.

(2) In der **Niederschrift** sind **Gegenstand**, **Ort** und **Tag** der **Verhandlung**, **Art** und **Ergebnis** der **Abstimmungen** sowie die **Beschlüsse** festzuhalten.

(3) Die **Niederschrift** ist vom **Verbandsvorsitzenden** und mindestens einem von der **Verbandsversammlung** zu bestimmenden **Vertreter** eines **Verbandsmitgliedes** zu unterschreiben. Eine **Ausfertigung** ist der **Aufsichtsbehörde** einzureichen.

### § 13

#### Stimmrecht, **Stimmverhältnis**

(1) Die **Verbandsmitglieder** stimmen in der **Verbandsversammlung** durch ihre **Vertreter** ab. Das **Stimmrecht** des einzelnen **Verbandsmitgliedes** kann nur einheitlich ausgeübt werden.

(2) Die **Stimmen** verteilen sich nach dem **Verhältnis** der **Einwohnerzahl** je **Verbandsmitglied** zur **Gesamtzahl** der **Einwohner** im **Verbandsgebiet** entsprechend der vom **Thüringer Statistischen Landes-**

amt vorgelegten aktuellen Daten.

Jedes Verbandsmitglied hat mindestens 1 Stimme. Die Summe der Stimmen der Verbandsmitglieder beträgt 100 Stimmen plus 1 Stimme des Verbandsvorsitzenden, insgesamt somit 101 Stimmen.

(3) Das in der Stimmliste ausgewiesene Stimmrecht der einzelnen Verbandsmitglieder ist bei Abstimmungen auch dann maßgebend, wenn das Verbandsmitglied die Stimmliste angefochten hat.

#### § 14

##### **Beschlüsse der Versammlung**

(1) Die Beschlüsse der Versammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Beschlüsse, die die Satzungen des Verbandes betreffen, bedürfen einer Mehrheit von drei Fünfteln aller Stimmen.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.

Wird die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet des Abs. (2), ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) In der Versammlung können nur solche Gegenstände behandelt werden, die in die Tagesordnung aufgenommen worden sind. Weitere Gegenstände können nur behandelt werden, wenn

1. alle Mitglieder anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
2. bei Dringlichkeit die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Verbandsräte die Behandlung eines Gegenstandes beschließt.

Die Dringlichkeit ist gegeben, wenn eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Verband oder eines Verbandsmitgliedes aufgeschoben werden kann. Die Dringlichkeit ist von der Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(5) Im Allgemeinen wird offen abgestimmt. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt.

#### § 15

##### **Zusammensetzung und Berufung des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern und 1 Mitglied mit beratender Stimme. Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- der Verbandsvorsitzende der gleichzeitig Vorsitzender des Verbandsausschusses ist (Verbandsrat),
- der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden, der gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden des Verbandsausschusses ist,
- 8 Beisitzer (Verbandsräte).

Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters regelt sich nach § 8, Abs. (4), (5) und (6). Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt sein Stellvertreter im Sinne von § 9, Abs. (1) in den Verbandsausschuss als Beisitzer ein. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Stellvertreter übernimmt den Vorsitz.

(2) Die übrigen 8 stimmberechtigten Mitglieder (Beisitzer) sowie der Arbeitnehmervertreter des Verbandes mit beratender Stimme werden nach folgendem Verfahren für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften berufen:

1. In der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden unter Beachtung territorialer Strukturen berufen.
2. Der Arbeitnehmervertreter wird durch die Belegschaft des Verbandes mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Mitglieder des Verbandsausschusses, d. z. Z. ihrer Bestellung Beamte oder Angestellte eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung bei diesem aus dem Verbandsausschuss aus.

#### § 16

##### **Amtszeit, Entschädigung**

(1) Der Verbandsausschuss wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden berufen.

(2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses oder ein stellvertretendes Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amts-

zeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu berufen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder des Verbandsausschusses im Amt.

(4) Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Versammlung.

#### § 17

##### **Geschäft des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Versammlung und im Verbandsausschuss. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsausschuss oder die Versammlung durch Gesetz oder Satzung berufen sind oder der Geschäftsleiter beauftragt ist.

(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen. Ihm obliegen die Geschäfte des Verbandes, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit die Versammlung oder der Verbandsausschuss zuständig sind.

Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. (3),
2. der Vorsitz im Verbandsgebiet und in der Versammlung,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung und des Verbandsausschusses,
4. die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Verbandes.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Vertreter im Amt unterzeichnet sind. Sie können mit einer, den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von den Bediensteten des Zweckverbandes unterzeichnet werden.

(4) Abs. (3) gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht entsprechend Abs. (3) erteilt ist oder die Geschäftsordnung eine entsprechende Regelung vorsieht.

#### § 18

##### **Geschäfte des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, für die er nach der Verbandssatzung zuständig ist, und die nicht nach § 9 der Versammlung oder nach § 17 dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind; an deren Beschlüssen ist er gebunden.

Zu den Aufgaben des Verbandsausschusses gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. Anträge zur Änderung des Mitgliederverzeichnisses,
4. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von mehr als 100.000,00 EUR enthalten.

#### § 19

##### **Sitzungen des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf mindestens viermal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.

Auf Verlangen von 4 Mitgliedern des Verbandsausschusses muss der Verbandsvorsitzende eine Sitzung des Verbandsausschusses einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist abkürzen; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsausschuss zur Sitzung einberufen, sie kann in diesem Falle für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

(2) Am Erscheinen verhinderte Mitglieder des Verbandsausschusses teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsitzenden und ihrem Stellvertreter mit. Damit gelten die Stellvertreter als eingeladen.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder des Verbandsausschusses können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.

(4) An den Sitzungen des Verbandsausschusses nehmen der Geschäftsleiter und bei Bedarf weitere Bedienstete des Verbandes mit beratender Stimme teil.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Verbandsvorsitzenden und einem Mitglied des Verbandsausschusses unterschrieben. Die Niederschrift erhält jedes Mitglied.

**§ 20**

**Beschlussfassung im Verbandsausschuss**

(1) Der Verbandsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses. Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens 7 von zur Zeit 10 stimmberechtigten Mitgliedern anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses ist er beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses Beschlüsse gefasst werden können.

Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verbandsausschusses zustimmen.

**§ 21**

**Geschäftsleiter**

(1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsleiter.

(2) Der Geschäftsleiter führt unbeschadet der Bestimmung über die Zuständigkeit des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung die gesamte Verwaltung des Verbandes und ist Leiter der Betriebe. Er hat sich im Übrigen an die von der Verbandsversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung zu halten.

Die Vertretung des Geschäftsleiters ist in einer Dienstanweisung zu regeln. Der Verbandsvorsitzende ist über die geplante Vertretung von länger als 5 Tagen vorab zu informieren.

(3) Der Geschäftsleiter ist Vorgesetzter der Bediensteten des Verbandes.

(4) Der Geschäftsleiter nimmt an allen Sitzungen des Verbandsausschusses beratend teil.

(5) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können Zuständigkeiten nach § 33 (2) ThürKGG übertragen werden.

**III. Abschnitt:  
Verbandswirtschaft**

**§ 22**

**Wirtschaftsplan**

(1) Die Verbandsversammlung setzt jährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest.

Der Verbandsausschuss stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens 1 Monat vor Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann.

Der Verbandsvorsitzende teilt den Wirtschaftsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Der Wirtschaftsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er gliedert sich gemäß Thüringer Eigenbetriebsverordnung.

(3) Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

**§ 23**

**Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Verband deckt die jährlich für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel aus öffentlich-rechtlichen und/oder privatrechtlichen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und aus sonstigen Einnahmen.

(2) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständiger Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

(3) Reichen die in Abs. (1) genannten Mittel nicht aus, erhebt der Verband eine Umlage von den Verbandsmitgliedern. Umlagen werden erhoben zur Deckung der Betriebskosten (Verbandskosten) und zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung einer Investitionsanlage.

Als Umlageschlüssel gilt:

- im Abwasserbereich

\* Für die nicht gedeckten Betriebskosten ist § 9 der Anlage zur Verbandssatzung maßgeblich.

\* Für die nicht gedeckten Investitionskosten ist für die einzelnen Verbandsmitglieder das Verhältnis der Einwohnergleichwerte zueinander anzuwenden.

\* Die Umlage für die Straßenbaulastträger zur Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen richtet sich nach den Berechnungsgrundsätzen, welche Anlage zur Verbandssatzung und damit Teil der Verbandssatzung sind.

- im Trinkwasserbereich

\* Für die nicht gedeckten Betriebskosten ist die im abgelaufenen Jahr im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes (§ 2) abgenommene Wassermenge.

\* Für die nicht gedeckten Investitionskosten ist für die einzelnen Verbandsmitglieder das Verhältnis der Einwohnerzahlen zueinander.

(4) Die Investitions- und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie werden bei den Verbandsmitgliedern in monatlichen Teilbeträgen erhoben.

Die Umlagen können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

Für die Umlage an die Straßenbaulastträger gilt Abs. (7).

(5) Ist die Investitions- und die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Monatsteilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitsraum abzurechnen.

(6) Die Umlage für die Straßenbaulastträger wird mit Abschluss der jeweiligen Inzestmaßnahme gemäß den Berechnungsgrundsätzen ermittelt und mit einer gesonderten Anforderung beim jeweiligen bevorteilten Straßenbaulastträger geltend gemacht.

(7) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge der säumigen Verbandsmitglieder werden Verzugszinsen in Höhe von 1 v. H. im Monat gefordert.

(8) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Abs. (1) sind die Höhe der aufgeführten Abgaben und Entgelte jährlich zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen.

(9) Zum Ausgleich des Vermögensplanes können Kredite aufgenommen werden. Die Gesamthöhe des lt. Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr erforderlichen Darlehens ist durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

**§ 24**

**Verwendung der Einnahmen und Ausgaben**

Der Verbandsvorsitzende kann Ausgaben, die nicht im Wirtschaftsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte.

Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.

War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Verbandsvorsitzende sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Wirtschaftsplan unverzüglich ein.

**§ 25**

**Prüfung des Jahresabschlusses**

(1) Der Verbandsvorsitzende beauftragt im ersten Halbjahr des folgenden Wirtschaftsjahres den von der Verbandsversammlung bestimmten Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

(2) Der Prüfbericht ist dem Verbandsausschuss und den Mitgliedern des Verbandsausschusses sowie der Aufsichtsbehörde zuzustellen.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.

**§ 26**

**Zwangsvollstreckung**

Die auf dem ThürKAG, dem ThürKGG und dieser Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können auf dem Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vollstreckt werden.

**§ 27**

**Dienstkräfte**

(1) Der Verband kann Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan bewilligt hat.

**IV. Abschnitt:  
Besondere Vorschriften zur  
Verwaltung**

**§ 28  
Bekanntmachungen**

(1) Die Satzungen im Sinne § 22 ThürKGG und die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden im Verkündigungsblatt der Aufsichtsbehörde veröffentlicht. Die Mitgliedsgemeinden können sie außerdem auch in ortsüblicher Weise bekannt machen.

Die Einladungen zur Verbandsversammlung werden gemäß § 11, Abs. (1) bekannt gegeben.

(2) Für die Bekanntmachungen längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem sie eingesehen werden kann.

(3) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden durch die Aufsichtsbehörde bekannt gemacht.

**§ 29  
Aufgaben des Verbraucherbeirats**

Zur Lösung der Aufgaben des Verbandes nach § 13 ThürKAG kann ein Verbraucherbeirat gebildet werden. Soweit durch Beschluss der Verbandsversammlung davon Gebrauch gemacht wird, regelt sich das weitere nach den §§ 30 bis 32 dieser Satzung.

**§ 30  
Aufgaben des Verbraucherbeirats**

Zur Umsetzung der Informationspflicht nach § 13 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erfolgt im Verbraucherbeirat ein Informationsaustausch. Gegenstand der Beratung sind die nach § 13 Satz 2 bis 5 ThürKAG den Beitragspflichtigen auf Verlangen vorzulegenden Satzungen, Planungsunterlagen sowie die Kosten- und Aufwandsrechnungen.

**§ 31  
Zusammensetzung des Verbraucherbeirats,  
Aufwandsentschädigung**

(1) Der Verbraucherbeirat hat 18 Mitglieder (Beiräte). Er besteht aus 17 sachkundigen Bürgern der Mitgliedsgemeinden und einem Vertreter des Zweckverbandes. Die sachkundigen Bürger müssen

- a) mindestens 18 Jahre alt sein
- b) ihren Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in dem Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinde bzw. dem Ortsteil haben, die/der den sachkundigen Bürger vorgeschlägt. Vertreter des Zweckverbandes können die Verbandsräte, der Geschäftsleiter sowie sonstige Mitarbeiter des Zweckverbandes sein.

Die Stimmen im Verbraucherbeirat orientieren sich am Trinkwasserverbrauch. Demzufolge erhalten:

Stimmen

die Stadt Ilmenau	7
die Region Versorgungsgebiet „Langer Berg“	1
die Region Versorgungsgebiet Großbreitenbach	1
die Region Versorgungsgebiet „Geratal“	1
die Region Versorgungsgebiet „Rennsteig“	1
die Stadt Langewiesen	1
die Region Versorgungsgebiet „Oberes Geratal“ (f. Geschwenda)	1
die Gemeinde Wolfsberg	1
die Stadt Königsee	1
die Region Versorgungsgebiet „Umland der Stadt Königsee“	2

(2) Die Verbandsversammlung fordert die Verbandsmitglieder mit einem Beschluss auf, zu einem bestimmten Termin, der frühestens 4 Wochen nach dem Beschluss liegen darf, Vorschläge für die Berufung der Beiräte zu machen.

(3) Die Beiräte werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden und aus dem Kreis der Vertreter des Zweckverbandes berufen. Die von den Mitgliedsgemeinden vorgeschlagenen Beiräte werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode berufen und üben ihre Tätigkeit bis zur Berufung neuer Beiräte aus. Die Verbandsversammlung bestellt aus den Vorschlägen der Mitgliedsgemeinden drei Ersatzbewerber, die beim Ausscheiden eines Beirates nachrücken.

(4) Der Verbraucherbeirat wählt in geheimer Abstimmung seinen Vorsitzenden (Beiratsvorsitzender) und dessen Stellvertreter aus der Mitte der Beiräte. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Verbraucherbeirats auf sich vereint. Wird

kein Bewerber gewählt, so findet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wird in der Stichwahl Stimmgleichheit erzielt, so entscheidet das Los.

(5) Die Tätigkeit eines Beirats ist kein öffentliches Ehrenamt und die von den Mitgliedsgemeinden vorgeschlagenen Beiräte erhalten für ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung; andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Die Aufwandsentschädigung der Vertreter des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften für ihre sonstige Tätigkeit für den Verband.

**§ 32  
Einberufung, Geschäftsgang und Zuständigkeit  
des Verbraucherbeirats**

(1) Der Verbraucherbeirat tritt nach Bedarf, auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er wird erstmals durch den Verbandsvorsitzenden einberufen, danach von dem Beiratsvorsitzenden.

(2) Der Beiratsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbraucherbeirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Die Termine der Verbraucherbeiratssitzungen werden vom Beiratsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden bestimmt. Die Einladung zu einer Sitzung des Verbraucherbeirats muss Zeit und Ort der Sitzung und die Beratungsgegenstände angeben. Die vom Beiratsvorsitzenden festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Verbraucherbeirats erweitert werden, wenn alle Beiräte anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind.

(3) Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn ein Drittel der Beiräte dies schriftlich beim Beiratsvorsitzenden beantragt.

(4) Der Verbraucherbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verbraucherbeirats ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Beiräte die Mehrheit der in § 32 Absatz 1 Satz 1 genannten Stimmenzahl erreichen. Dabei dürfen die Stimmen der Vertreter des Zweckverbandes nicht überwiegen. Wird die Versammlung des Verbraucherbeirats wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist sie unbeschadet des Satzes 2, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Verbraucherbeirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Außer bei Wahlen wird offen abgestimmt. Jedes Mitglied des Verbraucherbeirats kann geheime Abstimmung beantragen.

(6) Dem Beiratsvorsitzenden steht das Hausrecht zu; er hat auf den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung zu achten. Das Hausrecht beschränkt sich auf die Dauer der Sitzungen des Beirates und auf den Raum, in dem die Sitzungen des Beirates stattfinden.

(7) Die Sitzungen des Verbraucherbeirats sind grundsätzlich öffentlich.

(8) Die Beschlüsse des Verbraucherbeirats sind Anregungen und Empfehlungen gegenüber dem Zweckverband und werden zunächst dem Verbandsvorsitzenden in schriftlicher Form vorgelegt. Dem Vorsitzenden des Verbraucherbeirates ist Gelegenheit zu geben, dies zu erläutern. Sie sollen einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten. Der Verbandsvorsitzende hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, innerhalb von zwei Monaten die Angelegenheit der Verbandsversammlung bzw. dem zuständigen Ausschuss zur Behandlung vorzulegen. Soweit der Verbandsvorsitzende selbst zuständig ist, unterrichtet er die Verbandsversammlung oder den zuständigen Ausschuss.

**V. Abschnitt:  
Aufsicht/Auflösung des Verbandes**

**§ 33  
Kündigung aus wichtigem Grund**

(1) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen.

(2) Die Kündigung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Das Ausscheiden und die Aufnahme von Verbandsmitgliedern sind erst am Ende des Wirtschaftsjahres zulässig. Die Aufnahme und der Austritt bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Austritt und Aufnahme bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder. Davon abweichend, kann auf eine Zweidrittelmehrheit verzichtet werden, wenn der Austritt in Vorbereitung



des Beitritts zu Stadtwerken oder der Gründung von Eigenversorgungsbetrieben erfolgt.

Abs. (2) und (3) bleiben davon unberührt.

### § 34

#### Auflösung des Verbandes

Für die Auflösung des Verbandes sind die §§ 40 bis 42 des Gesetzes zur Kommunalen Gemeinschaftsarbeit anzuwenden, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

### § 35

#### Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates IIm-Kreis.

### § 36

#### Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über die lt. Wirtschaftsplan bereits genehmigten Darlehenssumme hinausgeht,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Mitglied des Verbandsausschusses einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
  5. zur Änderung der Verbandsaufgabe; zum Beitritt und Austritt von Verbandsmitgliedern,
  6. zur Auflösung des Verbandes.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. (1) genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

### § 37

#### In-Kraft-Treten

Ausgefertigt, Ilmenau den 22. Mai 2002

Seeber

Verbandsvorsitzender

#### Anlage zur Verbandssatzung v. 28.11.2005

### Berechnungsgrundsätze und Regelungen für die Ermittlung der Umlage der Straßenbaulastträger zur Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen

#### § 1

##### Grundlagen und Gegenstand der Berechnungsgrundsätze und Regelungen

- (1) Grundlagen sind
- das Bundesfernstraßengesetz (BFStrG) mit Ortsdurchfahrtrichtlinien,
  - das Thüringer Straßengesetz (ThürStrG), § 9 und § 23 Abs. (5) Satz 3
  - das Thüringer Wassergesetz (ThürWG), § 58
  - das Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), § 37 Abs. 1 - 3
  - die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), § 54
  - die Entwässerungssatzung (EWS),
  - die Teilbeitragssatzung und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und Fäkalentsorgung im Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES; TBS-EWS),
  - das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG),
  - Handlungsempfehlungen des TIM v. 07.01.02 aus der Überprüfung des WAVI,
  - Förderrichtlinie für wasserwirtschaftliche Maßnahmen v. 20.03.02 Pkt. 5.2.1. und
  - Informationsbrief Förderung Nr. 12 v. 22.05.02.
- (2) Mit diesen Berechnungsgrundsätzen wird Art und Umfang der Kostenbeteiligung (Umlage) der Stadt/Gemeinde (Verbandsmitglieder) an den Aufwendungen für die Beseitigung von Oberflächenwässern aus öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Innenbereich geregelt.

(3) Soweit Oberflächenwasser/Niederschlagswasser aus dem Außenbereich mit der innerörtlichen Entwässerungseinrichtung abgeleitet werden muss, sind gesonderte Vereinbarungen gemäß nachstehender Regelungen zu treffen.

(4) Eine Kostenbeteiligung erfolgt nur, wenn seitens der Stadt/Gemeinde Oberflächenwasser in die vom WAVI errichteten Entwässerungseinrichtungen eingeleitet werden kann oder eingeleitet wird.

(5) Für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, bei denen die Straßenbaulast nicht bei der Stadt/Gemeinde liegt, werden seitens des WAVI mit den Straßenbaulastträgern gesonderte Vereinbarungen abgeschlossen.

### § 2

#### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Stadt/Gemeinde und die Straßenbaulastträger können die Herstellung einer öffentlichen Entwässerungseinrichtung zur Ableitung von Oberflächenwassern und/oder deren Anschluss daran nicht vom WAVI verlangen.
- (2) Der WAVI kann die Einleitung von Oberflächenwässern aus öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, unbeschadet in wessen Trägerschaft sie stehen, nicht verlangen.
- (3) Abweichungen zu den vorgenannten Regelungen in Abs. 1 u. 2 sind bei Einvernehmen und unter Beachtung der weiteren Festlegungen in dieser Vereinbarung möglich. Im Streitfall entscheidet der Verbandsausschuss abschließend.

### § 3

#### Investitionspauschale bei Gemeindestraßen

- (1) Die Stadt/Gemeinde beteiligt sich bei Herstellung einer öffentlichen Entwässerungseinrichtung in den Stadt-/Gemeindestraßen im Mischsystem mit einer Umlage von 20 % der Herstellungskosten. Soweit Fördermittel ausgereicht werden, werden 20 % der förderfähigen Leistungen als Umlage erhoben (s. Förderrichtlinie).
- (2) Bei Herstellung einer öffentlichen Entwässerungseinrichtung im Trennsystem werden 50 % der Kosten für die Herstellung der Einrichtungen zur Ableitung von Oberflächenwasser als Umlage erhoben. Soweit Fördermittel ausgereicht werden, werden 50 % der förderfähigen Leistungen als Umlage erhoben (s. Förderrichtlinie).
- (3) Die Herstellungskosten sind um den Aufwand für Hausanschlüsse zu mindern.
- (4) Soweit besondere Bauwerke für die Ableitung von Oberflächenwässern aus der Stadt-/Gemeindestraße errichtet werden müssen, werden diese Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen.
- (5) Besondere Bauwerke, die ausschließlich den Straßenentwässerungseinrichtungen bzw. der Beseitigung von Niederschlägen aus der jeweiligen Straße dienen, sind durch die Stadt/Gemeinde mit 100 % der Herstellungskosten dem Verband zu erstatten.

### § 4

#### Investitionspauschale für nachgeschaltete Einrichtungen zur AW-Ableitung

- (1) Die Stadt/Gemeinde beteiligt sich bei Herstellung öffentlicher Entwässerungseinrichtungen im Mischsystem, die den Ortsnetzen nachgeschaltet sind oder eine Funktion als Haupt- und Verbindungssammler erfüllen mit einer Umlage in Höhe von 20 % der Herstellungskosten. Soweit Fördermittel ausgereicht werden, werden 20 % der förderfähigen Leistungen als Umlage erhoben (s. Förderrichtlinie).
- (2) Für die Herstellung öffentlicher Entwässerungseinrichtungen im Trennsystem, die den Ortsnetzen nachgeschaltet sind oder eine Funktion als Haupt- und Verbindungssammler erfüllen, sind dem Verband 50 % der Kosten für die Herstellung dieser Einrichtungen zu erstatten. Soweit Fördermittel ausgereicht werden, werden 50 % der förderfähigen Leistungen als Umlage erhoben (s. Förderrichtlinie).
- (3) Soweit im Zusammenhang mit der Herstellung nach 1 + 2 Hausanschlüsse errichtet oder erneuert werden, mindern sich die Herstellungskosten anteilig.
- (4) Soweit besondere Bauwerke für die Ableitung von Oberflächenwässern in die Entwässerungseinrichtungen nach Abs. 1 und 2 mit errichtet werden, sind diese Bestandteil der Einrichtungen.
- (5) Besondere Bauwerke, die ausschließlich wegen der Behandlung von Oberflächenwässern aus der Straße errichtet werden müssen, sind von der Stadt/Gemeinde dem Verband zu 100 % zu erstatten.

**§ 5****Kostenbeteiligung für nachgeschaltete Einrichtungen zur AW-Behandlung**

(1) Die Stadt/Gemeinde beteiligt sich beim Verband mit 5 % der Kosten bei der Herstellung öffentlicher Einrichtungen zur AW-Behandlung (z. B. Kläranlagen). Soweit Fördermittel ausgereicht werden, werden 5 % der förderfähigen Leistungen als Umlage erhoben (s. Förderrichtlinie).

(2) Für gemeinschaftlich genutzte Anlagen wird die ermittelte Umlage im Verhältnis der einzuleitenden Einwohnerwerte im Endausbau aufgeteilt und getrennt vom Verband erhoben.

**§ 6****Private Einrichtungen**

Bei Widmung von Entwässerungseinrichtungen, die durch private Erschließungsträger errichtet und genutzt werden, tritt der Verband nicht in eine evtl. Zahlungspflicht der Straßenbaulastträger ein.

**§ 7****Fälligkeiten**

Die Umlage wird mit Fertigstellung der Maßnahme auf Anforderung durch den Verband fällig.

**§ 8****Veranlassungen**

(1) Mit der Bestätigung des Wirtschaftsplanes, hier: Invest- und Finanzplan, für das entsprechende Wirtschaftsjahr durch die Verbandsversammlung werden Art und Umfang der Durchführung der umlagepflichtigen Kanalbaumaßnahmen im Sinne dieser Berechnungsgrundsätze festgelegt. Gleichzeitig werden im Finanzplan Höhe und Fälligkeit der Umlagen der Straßenbaulastträger gemäß des geplanten Investitionsvolumens maßnahmebezogen ausgewiesen.

(2) Soweit nicht aufgrund von gesetzlichen Vorschriften und/oder Funktionsunfähigkeit eines Sammlers die Durchführung einer Kanalbaumaßnahme zwingend erforderlich ist, kann das betroffene Verbandsmitglied durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand die ersatzlose Aussetzung der Durchführung der Maßnahme für das laufende Wirtschaftsjahr fordern. Der Antrag ist zu begründen. Der Verbandsausschuss entscheidet abschließend.

(3) Mit dem Antrag nach (2) ist auch der geplante zukünftige Durchführungszeitraum zu benennen. Die Wiedereinordnung erfolgt unter Beachtung der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Verbandes gemäß der Festlegungen des Verbandsausschusses.

**§ 9****Unterhaltungspauschale/Umlagen**

Die Umlage für die Deckung der Betriebskosten errechnet sich als 20 %-iger Anteil auf die zuordenbaren Kosten unter Hinzurechnung der Verzinsung des zurechenbaren Anlagevermögens und Abzug der Auflösungserträge der gezahlten Beiträge/Umlagen. Maßstab für die Umlage ist die je Verbandsmitglied (§ 2) angefallene Abwassermenge. Die Kalkulation erfolgt mit der Gebührekalkulation Abwasser.

**§ 10****Verantwortlichkeiten**

Die Verantwortung zur Einhaltung dieser Berechnungsgrundsätze obliegt der Geschäftsleitung des WAVI.

ausgefertigt: Ilmenau, den 20.04.2004

**Seeber**

**Verbandsvorsitzender**

## Betriebsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) vom 23.08.2002

**§ 1****Gegenstand und Zweck des Zweckverbandes**

(1) Über die im § 3 der Verbandsatzung festgelegten Aufgaben hinaus kann der Verband die Betreuung vollbiologischer Anlagen, soweit sie sich nicht im Eigentum des Verbandes befinden und der Betreuung seitens des Verbandsausschusses zugestimmt wurden, übernehmen.

(2) Der gemäß Verbandsatzung § 3, Abs. (5) nach den Vorschriften des kommunalen Eigenbetriebes (ThürEBV) arbeitende Verband hat die öffentlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten und zu erweitern.

Die Übernahme von Anlagen Dritter oder von Verbandsmitgliedern darf nicht zu einer höheren Belastung der Gebührenzahler führen.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle, seinem Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

**§ 2****Stammkapital**

Das Stammkapital wird auf 7,66 Mio EUR festgesetzt.

**§ 3****Für den Eigenbetrieb zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Geschäftsleitung
- Verbandsvorsitzender
- Verbandsausschuss.

**§ 4****Geschäftsleitung**

(1) Die Geschäftsleitung besteht aus 1 Mitglied (Geschäftsleiter).

(2) Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden. Zu den wiederkehrenden Geschäften gehört auch die Beantragung und Abrechnung von Fördermaßnahmen sowie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.
3. Der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden.
4. Personaleinsatz
5. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügung des Verbandsvorsitzenden nach § 33 Abs. (2), (4) und (5) ThürKGG i. V. mit § 29 Abs. (3) ThürKO auf die Geschäftsleitung übertragen sind, insbesondere:

- a) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst, bei Angestellten bis BAT V c und bei Arbeitern,
- b) dienstrechtliche Maßnahmen.

(3) Die Geschäftsleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses verwaltungsmäßig vor. Verbandsversammlung und Verbandsausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.

(4) Die Geschäftsleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Verbandsausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen einschließlich Fördermittelanträge und -abrechnung.

(5) Die Geschäftsleitung wird berechtigt, alle im Zusammenhang mit der hoheitlichen Tätigkeit des Verbandes per Verwaltungsakt zu treffenden Entscheidungen, wie

- Begründung, Umfang oder Aufrechterhaltung des Anschluss- und Benutzungsverhältnisses
- Durchführung des Mahnwesens und Beitreibung von Forderungen

anzuordnen sowie Verwaltungsakte zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen und der Kostenerstattung zu erlassen.

## ■ Betriebsatzung des WAVI

Aufgrund der §§ 20 Abs. (2) und 23 Abs. (1) S. 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 10.10.2001 (GVBl. S. 290), der §§ 19 Abs. (1) und 20 Abs. (2) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

(6) Im Zuge der Beitreibung von Forderungen bzw. Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen können auch die Eintragung und Löschung von Grundrechten, Sicherungshypotheken und die Abwicklung von Insolvenzverfahren durch die Geschäftsleitung veranlasst bzw. erledigt werden.

## § 5

### Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss kann jederzeit von der Geschäftsleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Verbandsausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.

(3) Der Verbandsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Geschäftsangelegenheiten, soweit nicht die Geschäftsleitung (§ 4), die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist, insbesondere über:

1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Geschäftsleitung.
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes mindestens jedoch den Betrag von 50 TEUR übersteigen.
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen im Erfolgsplan Gesamt, soweit sie 5 % des geplanten Aufwandes übersteigen.
4. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Gewährung von Darlehen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.
5. Aufnahme von Darlehen, Übernahmen von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.
6. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000,00 EUR übersteigt.
7. Erlass von Forderungen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 1.000,00 EUR beträgt.
8. Die Einleitung eines Rechtsstreites vor einem Zivilgericht (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000,00 EUR im Einzelfall beträgt.
9. Personalangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Geschäftsleitung zuständig ist.
10. Den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
11. Stundungsanträge, soweit der Gesamtumfang der zu stunden- den Forderung 10.000,00 EUR übersteigt.

## § 6

### Beauftragung von Dienststellen der Verbandsmitglieder

Die Geschäftsleitung kann mit Einverständnis des Verbandsvorsitzenden Fachdienststellen der Verbandsmitglieder gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

## § 7

### Vertretungsbefugnis

(1) Die Geschäftsleitung vertritt den Zweckverband in Geschäftsangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Geschäftsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs übertragen.

(3) Die Vertretungsberechtigten nach Abs. (1) und ihre Stellvertreter sind öffentlich bekanntzugeben.

## § 8

### Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des Zweckverbandes durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte.

(2) Der Geschäftsleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“.

## § 9

### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsver-

ordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.

(2) Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

## § 10

### Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

## § 11

### Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung vom 10.05.93 außer Kraft.

ausgefertigt: Ilmenau, den 23.08.02

**Seeber**

**Verbandsvorsitzender**

## ■ Wasserbenutzungssatzung des WAVI

Aufgrund der §§ 20 Abs. (2) und 23 Abs. (1) S. 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 10.10.2001 (GVBl. S. 290), der §§ 19 Abs. (1) und 20 Abs. (2) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

### Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) (Wasserbenutzungssatzung - WBS) vom 23.08.2002

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.04.2004

## § 1

### Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

## § 2

### Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Gelände-verhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

## § 3

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

### Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

**Grundstücksanschl. (Hausanschlüsse)**

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

**Anschlussvorrichtung**

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

**Hauptabsperrvorrichtung**

ist die erste Armatur auf dem Grundstück mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann. Diese ist grundsätzlich, vorbehaltlich weiterer Festlegungen durch den Verband, im Gebäude so nah wie möglich zur Versorgungsleitung anzuordnen.

**Übergabestelle**

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

**Anlagen des Grundstückseigentümers (Verbrauchsleitungen)**

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle, mit Ausnahme der Wasserzähleranlage. Zur Wasserzähleranlage gehören: der Zähler selbst, die Einbaugarnitur und die Absperrrichtung nach dem Zähler.

**§ 4****Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.

(3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

**§ 5****Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden.

**§ 6****Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zumutbar ist.

(2) Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann Befreiung zu erteilen, soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

(3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen, dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll.

Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von dieser Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

**§ 7****Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

**§ 8****Grundstücksanschluss**

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Zweckverbandes. Sie sind Teil der öffentlichen Einrichtung, soweit sie in öffentlichen Verkehrsflächen verlaufen.

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist.

Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschl. der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(2 a) Soweit keine andere Regelung getroffen wurde, wird seitens des Verbandes pro Grundstück **nur** ein Anschluss vorgesehen bzw. errichtet.

Werden im Nachhinein Grundstücke geteilt, so erhält jedes weitere neuentstehende Grundstück wiederum einen Anschluss. Dieser wird als Neuanschluss bewertet und veranlagt. Die Kosten sind dem Verband in voller Höhe zu erstatten.

(3) Der Grundstücksanschluss wird von dem Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(3 a) Für die Erstattung der Aufwendungen der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich gelten bis 11.02.2003 die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WBS) und ab 12.02.2003 die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes WAVI.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Grundstücksanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

**§ 9****Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat der die Anlage oder Teile davon einem anderem vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet. Zusatzeinrichtungen, wie z. B. Druckminderer, Filter u. a. sind nach dem Wasserzähler (s. § 3 - Begriffsbestimmungen) anzuordnen. Auf § 17, Abs. (7) wird hingewiesen.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der

Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

(5) Nicht entsprechend der Regelungen dieser Satzung errichtete Grundstücksanlagen sind zu ändern.

## § 10

### Zulassung und Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind bei dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- Angaben über eine etwaige Eigenversorgung
- im Falle des § 4 Abs. (3) die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben. Eine wesentliche Änderung ist insbesondere der Einbau einer Brauchwasser-/Regenwasseranlage.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei dem Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

## § 11

### Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch den Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

## § 12

### Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit diese zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von dem Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für die von ihnen verschuldeten Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

## § 13

### Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze (1) bis (4) gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 14

### Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange dem Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung mengen-

mäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist.

Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügung veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

(6) Abweichend von Abs. (5) wird festgelegt, dass bei Unterbrechungen, die länger als einen Monat andauern, für diesen Monat die Grundgebühren erlassen werden.

### § 15

#### **Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.

(2) Private Feuerlöschrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrn. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

### § 16

#### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. (1) Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 14 Abs. (4) weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze (1) und (2) sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadenersachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn EUR.

(5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

### § 17

#### **Wasserzähler**

(1) Die verbrauchte Wassermenge wird durch Wasserzähler festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die entnommene Menge auch geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Wasserzähler sind Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(3) Der Zweckverband hat auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist und der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(5) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

(6) Hat ein Wasserzähler versagt, so schätzt der Verband den Verbrauch unter Zugrundelegung des Verbrauches des entsprechenden Zeitraumes im letzten Kalenderjahres.

(7) Der Einbau von Zwischenzählern (z. B. für die einzelnen Wohnungen) bzw. von Sonderwasserzählern (beispielsweise für die Errechnung der Abwassermenge bei der Verwendung des Frischwasserverbrauches als Grundlage für die Abwassergebühren) ist den Grundstückseigentümern gestattet; sie müssen in jedem Fall mehr als 1 m hinter der Wasserzähleranlage installiert werden.

Zwischenzähler und Sonderwasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein. Alle damit verbundenen Kosten, also auch der späteren Unterhaltung bzw. Erneuerung gehen in vollem Umfang zu Lasten des Grundstückseigentümers. Das Gestatten derartiger Zähler verpflichtet den Verband nicht, deren Anzeigergebnisse irgendwie bei der Berechnung und Anforderung der laufenden Wasserbenutzungsgebühren zu berücksichtigen.

### § 18

#### **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die verhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Als Grundstücksgrenze gilt die gemeinsame Grenze zwischen dem Grundstück mit der Erschließungsanlage und dem privaten Grundstück. Soweit es sich um Hinterliegergrundstücke handelt, gilt ebenfalls die gemeinsame Grenze des Grundstückes mit der Erschließungsanlage zum angrenzenden Grundstück als Grundstücksgrenze.

### § 19

#### **Nachprüfung der Wasserzähler**

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine nach der Eichordnung staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung hat der Zweckverband nur dann zu übernehmen, wenn die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst sind sie vom Grundstückseigentümer zu tragen.

**§ 20**

**Änderungen; Einstellung des Wasserbezuges**

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezuges schriftlich dem Zweckverband zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei dem Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

**§ 21**

**Einstellung der Wasserlieferung**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung fristlos ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Entscheidung entfallen sind.

**§ 22**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach §§ 19, 20 Abs. (2) und (3) ThürKO (i. V. mit §§ 16 Abs. (1), 23 Abs. (1) Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - ThürKGG) kann nach dieser Bestimmung mit Geldbußen bis zu 10.000,00 DM, ab 01.01.02 bis zu 5.000,00 EUR, belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
  2. eine der in § 8 Abs. (5), § 10 Abs. (1), § 12 Abs. (2) und § 20 Abs. (1) und (2) festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
  3. entgegen § 9 Abs. (1), (2), (3) und (5) Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
  4. entgegen § 10 Abs. (3) vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
  5. gegen die von dem Zweckverband nach § 14 Abs. (3), Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt,
  6. nach § 14 Abs. (4) ohne Zustimmung Wasser auf ein anderes Grundstück überleitet.
  7. unter Umgehung einer Messeinrichtung (§ 17 Abs. (1)) oder unberechtigt Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz entnimmt.
  8. Änderungen, Eingriffe, Manipulationen jedweder Art an den Einrichtungen/Anlagen des Verbandes vornimmt.
- (2) Neben der Belegung mit einer Geldbuße gemäß Abs. (1) oder Verhängung einer Strafe können auch Zwangsmittel nach § 23 zur Anwendung gelangen.

**§ 23**

**Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 24**

**Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.
- (2) Die Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt, Ilmenau, den 18.04.2004

**Seeber**  
**Verbandsvorsitzender**

**Gebührensatzung**

**zur Wasserbenutzungssatzung des WAVI**

Aufgrund der §§ 20 Abs. (1) und (2) und 23 Abs. (1) Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Seite 290), der §§ 19 Abs. (1) und 20 Abs. (2) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. Seite 258) und der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. Seiten 889, 890, 891) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

**Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003**

**mit Stand: 2. Änderung vom 25.11.2005**

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

- (1) Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (nachfolgend Zweckverband genannt) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.
- (2) Der Zweckverband erhebt Kosten für Grundstücksanschlüsse, die nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

**§ 2**

**Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss für jeden Anschluss einzeln berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wassernahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr für Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss (Qn) größer als 2,5 wird mit einem Progressionsfaktor von 2 ermittelt, weil der Zweckverband ein effizientes Verhältnis von installiertem Nenndurchfluss zum tatsächlichen Verbrauch erreichen will.
- (3)
  - a) Für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis zum 11.02.2003 beträgt die Grundgebühr (incl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) bei der Verwendung von Wasserzählern:
 

bis Qn 2,5 m³/h	11,68 DM /	5,97 EUR/Monat
bis Qn 6 m³/h	56,16 DM /	28,71 EUR/Monat
bis Qn 10 m³/h	93,48 DM /	47,79 EUR/Monat
bis Qn 15 m³/h	140,21 DM /	71,69 EUR/Monat
bis Qn 25 m³/h	233,69 DM /	119,48 EUR/Monat
bis Qn 40 m³/h	373,90 DM /	191,17 EUR/Monat
bis Qn 60 m³/h	560,85 DM /	286,76 EUR/Monat
bis Qn 150 m³/h	1.402,13 DM /	716,90 EUR/Monat
  - b) Ab dem 12.02.2003 beträgt die Grundgebühr (incl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) bei der Verwendung von Wasserzählern:
 

bis Qn 2,5 m³/h	7,49 EUR/Monat
bis Qn 6,0 m³/h	35,95 EUR/Monat
bis Qn 10,0 m³/h	59,92 EUR/Monat
bis Qn 15,0 m³/h	89,88 EUR/Monat
bis Qn 25,0 m³/h	149,80 EUR/Monat
bis Qn 40,0 m³/h	239,68 EUR/Monat
bis Qn 60,0 m³/h	359,52 EUR/Monat
bis Qn 150,0 m³/h	898,80 EUR/Monat

(4) Bei der Verwendung von Verbundzählern wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss des größten Zählers berechnet.

### § 3

#### Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis zum 31.12.1997 beträgt 3,36 DM (1,72 EUR) pro cbm entnommenen Wassers (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer). Für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis zum 11.02.2003 beträgt die Gebühr 3,70 DM/1,89 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer), ab dem 12.02.2003 beträgt die Gebühr 1,96 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer).

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis zum 31.12.1997 3,36 DM (1,72 EUR) pro cbm entnommenen Wassers (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer). Für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis zum 11.02.2003 beträgt die Gebühr 3,70 DM/1,89 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer), ab dem 12.02.2003 beträgt die Gebühr 1,96 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer).

(5) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z. B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte und dergleichen) wird, soweit er nicht durch Wasserzähler messbar ist, durch den Zweckverband nach Erfahrungswerten geschätzt und im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Wasserabnehmer vor Beginn der Abnahme bindend festgesetzt.

### § 4

#### Entstehen der Gebührenschild

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

### § 5

#### Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner. Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungsfrage nicht ausreichend geklärt, so ist an seiner Stelle derjenige zahlungspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Besitz zur Abgabe verpflichtet.

### § 6

#### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Stichtag der Abrechnung ist der 31.12. des jeweiligen Verbrauchsjahres. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenschildbescheides fällig.

(2) Der Zweckverband fordert zweimonatliche Vorauszahlungen, die aus einem Sechstel der Verbrauchsmengen des Vorjahres und der für den Zeitraum der Vorausleistungen gültigen Gebühren berechnet werden. Fehlen Verbrauchsmengen aus dem Vorjahr, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorausleistungen unter Schätzung der zu erwartenden Verbrauchsmengen fest.

(3) Für den Zeitraum zwischen Ablesung und Stichtag der Abrechnung erfolgt die Verbrauchsabrechnung auf der Basis einer Hoch-

rechnung aus der Ermittlung des täglichen Verbrauches aus dem abgelaufenen Verbrauchszeitraum und der gültigen Gebühren.

### § 7

#### Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung des Teils der Grundstücksanschlüsse bis zur Größe von DN 40, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

Anschlussvorrichtung:	869,99 DM/444,82 Euro, incl. gesetzl. Mehrwertsteuer
Anschlussleitung je lfd. Meter:	29,01 DM/14,83 Euro, incl. gesetzl. Mehrwertsteuer

Liegen bei der Herstellung und Erneuerung die Aufwendungen für die Anschlussleitung je lfd. Meter wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse um mehr als 20 v. H. über dem Einheitsatz, so erhöht sich dieser um den darüber hinausgehenden Betrag. Als Anschlusslänge gilt die Grundstücksgrenze i. S. v. § 18 Abs. (3) WBS bis zur Hauptabsperrereinrichtung in „m“ (angefangene Meter werden auf Zehntel abgerundet). Der Erdbau sowie An- und Abfuhr werden zum tatsächlichen Aufwand berechnet.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung des Teils der Grundstücksanschlüsse größer DN 40, der sich nicht im öffentlichen Bereich befindet, sind dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Jede Änderung, jede Beseitigung, jede Wartung und Instandhaltung an dem Teil des Grundstücksanschlusses, der sich im nichtöffentlichen Bereich befindet, ist dem Verband in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu erstatten.

(4) Wenn in besonderen Fällen (z. B. Reihenhäuser) eine gemeinsame Wasseranschlussleitung für mehrere Grundstücke hergestellt wird, werden die Kosten für den Teil der gemeinsamen Wasseranschlussleitung nach Nenndurchfluss der Wasserzähler auf die einzelnen Grundstückseigentümer aufgeteilt. Sofern in besonderen Fällen eine bisher gemeinsam genutzte Wasseranschlussleitung auf mehrere Grundstücke als nunmehr Einzelleitungen aufgeteilt werden soll, so haben sich die bisherigen Nutzer der gemeinsamen Leitung im Verhältnis der Nenndurchflüsse der Wasserzähler ihrer Grundstücke an den Gesamtkosten der neu zu errichtenden Grundstücksanschlussleitungen ab Grundstücksgrenze i. S. v. § 18 Abs. (3) WBS zu beteiligen.

(5) Der Erstattungsanspruch für die Leistungen nach (1) bis (4) entsteht mit dem Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Die Erstattungsansprüche werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 8

#### Pflichten der Gebührenschildner

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

### § 9

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

ausgefertigt, Ilmenau, 25.11.2005

**Seeber**

**Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau**  
**Verbandsvorsitzender**

## ■ Entwässerungssatzung des WAVI

Aufgrund der §§ 20 Abs. (2) und 23 Abs. (1) S. 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 10.10.2001 (GVBl. S. 290), der §§ 19 Abs. (1) und 20 Abs. (2) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:



Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 23.08.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.11.2004

**§ 1  
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung.  
 (2) Die Entwässerungseinrichtung umfasst die leitungsggebundene Entwässerungsanlage und die Fäkalschlammmentsorgung. Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.  
 (3) Zur Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.

**§ 2  
Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.  
 (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

**§ 3  
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

**Abwasser**

- ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

**Kanäle**

- sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

**Schmutzwasserkanäle**

- dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

**Mischwasserkanäle**

- sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

**Regenwasserkanäle**

- dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

**Sammelkläranlage**

- ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

**Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)**

- sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht, soweit der Kontrollschacht sich im öffentlichen Grund befindet. Ansonsten endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.

**Grundstücksgrenze**

- Soweit der Begriff Grundstücksgrenze im Sinne der Abgrenzung öffentlicher Bereich zum privaten Bereich verwendet wird, gilt als Grundstücksgrenze, die gemeinsame Grenze zwischen dem Grundstück mit der Erschließungsanlage und den privatem Grundstück. Soweit es sich um Hinterliegergrundstücke handelt,

gilt ebenfalls die gemeinsame Grenze des Grundstückes mit der Erschließungsanlage zum angrenzenden Grundstück als Grundstücksgrenze.

**Grundstücksentwässerungsanlagen**

- sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts bzw. der Grundstückskläranlage.

**Grundstückskläranlagen**

- sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

**Fäkalschlamm**

- ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird.

**§ 4  
Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 18 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.

Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

(2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstücke das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammmentsorgungseinrichtung berechtigt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann oder besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist;
3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(4) Unbeschadet des Abs. (3) besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Zweckverband kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

**§ 5  
Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten [§ 4 Abs. (1)] sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammmentsorgung Berechtigten [§ 4 Abs. (2)] sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlammmentsorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so in Stand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.

(3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten und bei der Fäkalschlammmentsorgung der Grundstückskläranlage zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

**§ 6  
Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die

Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlammabfuhr kann nur auf Antrag erfolgen. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### § 7

#### Sonderevereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sonderevereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

### § 8

#### Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden von dem Zweckverband hergestellt, erneuert und unterhalten. Der Zweckverband kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 und 12 gelten entsprechend.

(2) Zur Realisierung obiger Aufgaben kann sich der Zweckverband Fremdfirmen bedienen. Deren Auswahl obliegt dem Zweckverband.

(3) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

Soll der Grundstücksanschluss nachträglich auf Wunsch des Grundstückseigentümers geändert werden, so sind die Kosten durch den Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Grundsätzlich darf für ein ausgewiesenes Grundstück i. S. v. § 2 nur ein Anschluss vorhanden sein. Bei Vorhandensein eines Trennsystems gelten je ein Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Grundstücksanschluss.

(5) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahme für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich ist.

### § 9

#### Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Klärschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Zweckverband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

(4) Ab 1993 ist die Einleitung gewerblicher Abwässer in die Entwässerungseinrichtung nur noch über einen Messschacht möglich. Der Verband erlässt noch Bestimmungen über die schrittweise Nachrüstung entsprechender Messeinrichtungen i. S. v. Satz 1.

(5) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(6) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Die Rückstauenebene ist beim Verband zu erfragen. Im Regelfall befindet sie sich auf dem

Niveau der Geländeoberkante im Anschlussbereich an die öffentliche Einrichtung.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Die Entscheidung über die fachliche Eignung trifft der Zweckverband.

### § 10

#### Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Ausführung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. (2) die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlammabfuhr ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasser Oberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltswasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
  - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miteingefasst werden soll,
  - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
  - die abwässerezeugenden Betriebsvorgänge,
  - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
  - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontamination) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bei dem Zweckverband aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der Zweckverband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 - 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

(5) Wenn Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage besteht, hat der Eigentümer die unter Abs. 1 genannten Unterlagen dem Verband auf Verlangen vorzulegen.

### § 11

#### Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(6) Die Zustimmung nach § 10, Abs. (3) und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer und der Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

### § 12 Überwachung

(1) Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Zweckverband sie nicht selbst unterhält.

Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Zweckverband eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Der Zweckverband kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerunreinigungen ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

### § 13

#### Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

### § 14

#### Entsorgung des Fäkalschlammes

(1) Der Zweckverband oder das von ihm beauftragte Abfuhrunternehmen räumt die Grundstückskläranlage und führt den Fäkalschlamm mindestens einmal pro Jahr ab. Den Vertretern des Zweckverbandes und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(2) Der Zweckverband bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.

(3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.

(4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; der Zweckverband entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung. Weitere Regelungen trifft die Satzung über die Entsorgung des Fäkalschlammes.

(5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

### § 15

#### Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, welche

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:

1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Löse-mittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromate, Phenole.

Ausgenommen sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
  - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 zugelassen hat.
11. Stoffe oder Stoffgruppen, deren Konzentrationen die Mindestanforderungen der Abwasserverordnung sowie des ATV-Regelwerkes A 115 - Hinweise für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage - überschreiten.
  12. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
    - das wärmer als + 35° C ist,
    - das einen ph-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
    - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
    - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b und Nr. 11 werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhän-

gig machen, soweit die zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Zweckverband erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) Der Zweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art der Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem Zweckverband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband zu verständigen.

#### § 16

##### Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

(3) Die i. S. v. Abs. (1) geforderten Abscheider sind, sofern nicht vorhanden, bis 1995 durch jeden und zu Lasten der Einleiter zu errichten. Zu diesem Zeitpunkt haben alle Betroffenen den Nachweis beim Verband zu führen.

#### § 17

##### Untersuchung des Abwassers

(1) Der Zweckverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die nach § 12, Abs. (3) eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten des Zweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen (1) und (2) vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

#### § 18

##### Haftung

(1) Der Zweckverband haftet unbeschadet Abs. (2) nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschl. des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### § 19

##### Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.

(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

#### § 20

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach §§ 19, 20 Abs. (2) und (3) ThürKO (i. V. mit §§ 16 Abs. (1), 23 Abs. (1) Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - ThürKGG) kann nach dieser Bestimmung mit Geldbußen bis zu 10.000,00 DM, ab 01.01.02 bis zu 5.000,00 EUR, belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der im § 10 Abs. (1), § 11 Abs. (1), § 12 Abs. (4) und (5) sowie § 17 Abs. (1) festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. (3) vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
5. entgegen § 14, Abs. (1), Satz 2 den Vertretern des Zweckverbandes oder seinen Beauftragten keinen ungehinderten Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt.

(2) Neben der Belegung mit einer Geldbuße gemäß Abs. (1) oder Verhängung einer Strafe können auch Zwangsmittel nach § 21 zur Anwendung gelangen.

#### § 21

##### Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

#### § 22

##### Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

(2) Die Änderungen treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt, Ilmenau, d. 18.11.2004

**Seeber**  
**Verbandsvorsitzender**

## ■ Fäkalsatzung WAVI

Aufgrund der §§ 20 Abs. (2) und 23 Abs. (1) S. 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 10.10.2001 (GVBl. S. 290), der §§ 19 Abs. (1) und 20 Abs. (2) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

### Satzung über die Erfassung und Entsorgung von Fäkalien im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau/WAVI (Fäkalsatzung) vom 23.08.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.11.2004

#### § 1

##### Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Mitglieder des Zweckverbandes WAVI.
- (2) Kommunen im Landkreis Ilmenau, die nicht Mitglied des Zweckverbandes WAVI und auch einem anderen Verband nicht angehören, können nach Maßgabe dieser Satzung entsorgt werden. Dazu ist durch die jeweilige Kommune ein Antrag zu stellen.
- (3) Der Verbandsausschuss entscheidet über den Antrag.
- (4) Kommunen im Landkreis Ilmenau, die Mitglieder eines anderen Zweckverbandes sind, sind durch diesen Verband zu entsorgen.

#### § 2

##### Begriffsbestimmung

- (1) Fäkalien i. S. dieser Satzung sind Stoffe, die in abflusslosen Klostgruben oder beim Betrieb von Kleinkläranlagen anfallen und nicht direkt in Gewässer oder Entwässerungsanlagen eingeleitet oder eingebracht werden, deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt geboten ist.
- (2) Die Fäkalentsorgung i. S. dieser Satzung umfasst die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Aufnehmens vor Ort, des Beförderns und des Behandeln.
- (3) Zu entsorgende Anlagen i. S. dieser Satzung sind Grundstückskläranlagen. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

#### § 3

##### Fäkalentsorgung durch den Zweckverband

- (1) Der Zweckverband entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung für das i. S. v. § 1 Abs. (1) festgelegte Gebiet die anfallenden Fäkalien.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. (1) kann sich der Verband Dritter bedienen.

#### § 4

##### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Eigentümer der zu entsorgenden Anlagen oder deren Nutzungsberechtigten im Gebiet i. S. v. § 1 sind berechtigt, vom Zweckverband die Fäkalentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die Anschlussberechtigten haben das Recht, die gesamten in ihren Anlagen anfallenden Fäkalien dem Zweckverband zur Entsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

#### § 5

##### Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Die Eigentümer der zu entsorgenden Anlagen oder deren Nutzungsberechtigten - Anschlussberechtigten - im Gebiet i. S. v. § 1 Abs. (1) sind verpflichtet, sich an die Fäkalentsorgung des Zweckverbandes anzuschließen (Anschlusspflicht).
- (2) Die Anschlusspflichtigen haben die gesamten in ihren Grundstückskläranlagen anfallenden Fäkalien i. S. v. § 2 Abs. (1) dem Zweckverband zu überlassen (Benutzungspflicht).

#### § 6

##### Eigentumsübertragung

- (1) Die Eigentumsübertragung regelt sich nach § 14 Abs. (5) der Entwässerungssatzung (EWS). Danach gehen die Fäkalien mit der Übernahme an der Grundstückskläranlage in das Eigentum des Zweckverbandes über.

#### § 7

##### Mitteilungspflicht und Überwachung

- (1) Die Anschlusspflichtigen müssen bei Bedarf dem Zweckverband oder einer von ihm bestimmten Stelle die für die Fäkalentsorgung notwendige Auskünfte, insbesondere über:
  - Anzahl und Art der Grundstückskläranlage
  - Größe und Form der Anlagen
  - Lage und Zufahrt zu den Anlagen
  - Nutzungsinhalt bzw. Entsorgungsmengen
  - Anzahl der angeschlossenen Einwohner erteilen.
- (2) Den Mitarbeitern des Zweckverbandes und den beauftragten Dritten ist in Ausübung ihrer Überwachungs- und Entsorgungstätigkeit ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken zu gestatten, auf denen sich entsorgungspflichtige Anlagen befinden.

#### § 8

##### Fäkalienerfassung, Beförderung und Aufbereitung

- (1) Durch den Zweckverband oder durch von ihm beauftragte Dritte werden die Fäkalien beim Anschlusspflichtigen aufgenommen.
- (2) Die Fäkalien werden zur Kläranlage Ilmenau befördert und an der dafür vorgesehenen Stelle an die Anlage übergeben.
- (3) Die weitere Behandlung bzw. Aufbereitung obliegt dem Zweckverband.

#### § 9

##### Anforderungen an die entsorgenden Anlagen

- (1) Für die Erfassung der Fäkalien ist durch den Anschlusspflichtigen gemäß § 5 die Zufahrt auf dem Anfallgrundstück zu gewähren, soweit dies schadlos durchgeführt werden kann.
- (2) Die Anlagenverschlüsse bzw. Abdeckungen müssen zum Zwecke des Öffnens/des Wiederverschließens funktionstüchtig sein.

#### § 10

##### Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen

- (1) Die zutreffenden Bedingungen regeln sich nach EWS § 15 (Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen).
- (2) Die Nachweispflicht regelt sich nach EWS § 17 (Untersuchung des Abwassers).

#### § 11

##### Häufigkeit und Zeitpunkt der Fäkalentsorgung

- (1) Die Entsorgung erfolgt mindestens einmal pro Jahr.
- (2) Der Zweckverband bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.
- (3) Die in Aussicht gestellten Termine werden mindestens 5 Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; der Zweckverband entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung. Es gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (5) Die Fäkalienentsorgung erfolgt grundsätzlich **Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr.**

#### § 12

##### Entsorgung von Fäkalien aus Anlagen mit gewerblicher Abwasserlast

- (1) Bei Einleitung gewerblicher Abwässer (häuslichen Charakters) in die Kleinkläranlagen sind diese bei Notwendigkeit jährlich mehrmals zu entsorgen.
- (2) Sind Fäkalschlämme nicht die Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, kann der Zweckverband den Nachweis entsprechend EWS § 17 (Untersuchung des Abwassers) verlangen.
- (3) Fäkalien mit unzulässigen Schadstoffbelastungen sind als Sonderfall zu werten und in Sonderabfallanlagen durch den Verursacher selbst zu entsorgen.

#### § 13

##### Störungen in der Fäkalienentsorgung

- Wird die Fäkalienentsorgung - Abweichungen vom Entsorgungsplan - infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, verfahrensnotwendiger Arbeiten oder aus sonstigen zwingenden Gründen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht **kein** Anspruch auf Schadenersatz. Die Entsorgung wird zum bald möglichen Termin durchgeführt.

**§ 14****Inkrafttreten/Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.  
 (2) Die Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt, Ilmenau, den 18.11.04

**Seeber**

**Verbandsvorsitzender**

## ■ Gebührensatzung

### zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des WAVI

Aufgrund der §§ 20 Abs. (1) und (2) und 23 Abs. (1) Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Seite 290), der §§ 19 Abs. (1) und 20 Abs. (2) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. Seite 258) und der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. Seiten 889, 890, 891) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

### Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES)

vom 28.01.2003

mit Stand: 3. Änderung vom 25.11.2005

**§ 1****Gebührenerhebung**

(1) Der Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (nachfolgend Zweckverband genannt) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken (Volleinleiter) Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken (Direkteinleiter und abflusslose Gruben) Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind (Teileinleiter) Einleitungsgebühren.

(2) Der Zweckverband erhebt Kosten für Grundstücksanschlüsse, die nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

**§ 2****Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr für Teil- und Volleinleiter wird nach Maßgabe des überwiegend vorhandenen Nenndurchmessers der Grundstücksanschlüsse bemessen, mit denen das Grundstück an den Sammelkanal angeschlossen ist.

(2) Die Grundgebühr für Direkteinleiter wird nach Maßgabe des überwiegend vorhandenen Nutzraumes der Grundstückskläranlagen bemessen.

(3) Die Grundgebühr für Teil- und Volleinleiter beträgt für den Zeitraum vom 01.01.1999 bis 11.02.2003 12,00 DM/6,14 EUR/Monat je Anschluss. Ab dem 12.02.2003 beträgt sie 7,00 EUR/Monat je Anschluss.

(4) Für den Zeitraum vom 12.02.2003 bis 31.12.2003 beträgt die Grundgebühr für Direkteinleiter 1,52 EUR/Monat je Anschluss, ab dem 01.01.2004 beträgt sie 1,46 EUR/Monat je Anschluss.

**§ 3****Einleitungsgebühr**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis 31.12.1998 4,50 DM (2,30 EUR) pro cbm Abwasser (Volleinleiter). Für den Zeitraum vom 01.01.1999 bis zum 11.02.2003 beträgt die Einleitungsgebühr 4,20 DM/2,15 EUR pro cbm Abwasser (Volleinleiter). Für den Zeitraum vom 12.02.2003 bis 31.12.2003 beträgt die Gebühr 2,34 EUR pro cbm Abwasser (Volleinleiter). Ab dem 01.01.2004 beträgt die Einleitungsgebühr 2,30 EUR pro cbm Abwas-

ser (Volleinleiter).

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh und je fünf (5) Stück Kleinvieh (z. B. Schweine, Schafe, Ziegen) eine Wassermenge von 12 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl nach dem von den Mitgliedsgemeinden zu ermittelnden Ergebnis der dem Erhebungszeitraum vorangehenden jährlichen Dezember-Viehzählung. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler nicht den wirklichen Wasserverbrauch angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind grundsätzlich Wassermengen bis 12 cbm jährlich ausgeschlossen.

(4) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis 31.12.1998 auf 4,15 DM (2,12 EUR), vom 01.01.1999 bis 31.12.2003 auf 3,87 DM/1,98 EUR pro cbm Abwasser und ab dem 01.01.2004 auf 2,12 EUR pro cbm Abwasser (Teileinleiter). Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

(5) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, gilt für jeden qm befestigte Grundstücksfläche jährlich 0,5 cbm Abwasser als der Entwässerungsanlage zugeführt.

(6) Wird der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen, aber durch den Verbrauch von Trinkwasser oder Brauchwasser aus einer Eigenversorgungsanlage Abwasser erzeugt, so ist in Höhe des Verbrauchs die Einleitungsgebühr zu entrichten. Den Verbrauch hat der Grundstückseigentümer in geeigneter Weise nachzuweisen. Kann er das nicht, erfolgt durch den Zweckverband eine Schätzung. Abs. (4) bleibt davon unberührt.

(7) Soweit bei einem gewerblichen Einleiter die Abwassermenge mittels Abwasserzähler ermittelt wird, ist diese ermittelte Abwassermenge Grundlage für die Berechnung der Einleitungsgebühr.

**§ 4****Beseitigungsgebühr**

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht an einen Verbandssammler angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer entspricht dem Raumvolumen der entleerten Anlagen oder Gruben.

(2) Für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis zum 31.12.1998 beträgt die Beseitigungsgebühr bei abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen ohne Kanalanschluss 80,46 DM/41,14 EUR pro cbm Abwasser bzw. Fäkalschlamm. Für den Zeitraum vom 01.01.1999 bis 11.02.2003 beträgt die Beseitigungsgebühr bei abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen ohne Kanalanschluss 65,57 DM/33,53 EUR pro cbm Fäkalschlamm. Für den Zeitraum vom 12.02.2003 bis 31.12.2003 beträgt die Beseitigungsgebühr bei abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen ohne Kanalanschluss 53,45 EUR pro cbm Abwasser bzw. Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage. Für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 beträgt die Gebühr 51,23 EUR pro cbm Abwasser bzw. Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage, ab dem 01.01.2005 beträgt sie 61,12 EUR pro cbm Abwasser aus einer Hauskläranlage.

(3) Die Gebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.01.1999 bis 11.02.2003 für Grundstücke, auf denen keine Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind, aber Abwasser anfällt und Grundstücke, die Eigenversorger bei TW sind und über eine Kleinkläranlage direkt in die Vorflut entwässern oder Fäkalien abfahren lassen 80,46 DM/41,14 EUR pro cbm Abwasser. Für den Zeitraum vom 12.02.2003 bis 31.12.2003 beträgt die Gebühr 18,77 EUR pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube. Für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 beträgt die Gebühr 13,10 EUR pro cbm Abwasser aus

einer abflusslosen Grube, ab dem 01.01.2005 beträgt sie 12,80 EUR pro cbm Abwasser.

(4) Die Beseitigung von Fäkalien aus Grundstückskläranlagen mit Kanalanschluss (Teileinleiter) erfolgt auf Antrag des Grundstückseigentümers nach Zustimmung durch den Verband auch mehrmalig und ohne zusätzliche finanzielle Belastung.

**§ 5**

**Gebührensuschläge**

(1) Für Abwässer, die einen erhöhten Lasteneintrag aufweisen, wird ein in Kategorien gestaffelter Starkverschmutzerzuschlag erhoben. Der Starkverschmutzerzuschlag beträgt bei der Überschreitung der festgelegten Grenzwerte:

- a) Normal ohne Zuschlag
- b) Kategorie I 0,54 EUR/cbm
- c) Kategorie II 1,05 EUR/cbm
- d) Kategorie III 1,42 EUR/cbm
- e) Kategorie IV 1,84 EUR/cbm

Die Grenzwerte für die Konzentrationen der Abwasserinhaltsstoffe sind aus nachfolgender Aufstellung ersichtlich. Gehört das Abwasser unterschiedlichen Kategorien an, so ist die höchste Kategorie für die Gesamteinstufung maßgebend.

**Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe**

Abwasserinhaltsstoffe	ME Normal	Kategorien			
		I	II	III	IV
Absetzbare Stoffe	ml/l < 1,5	> 1,5	> 2,0	> 4,0	> 6,0
Abfiltrierbare Stoffe	mg/l < 300	> 300	> 400	> 600	> 800
BSB5 aus der homog. Probe	mg/l < 300	> 300	> 400	> 500	> 600
CSB aus der homog. Probe	mg/l < 800	> 800	> 1000	> 1200	> 1500
Chloride	mg/l < 300	> 300	> 500	> 600	> 800
Sulfate	mg/l < 200	> 200	> 300	> 350	> 400
pH-Wert	6,5-7,5	6,5-7,5	5,0-<6,5	4,5-<5,0	< 4,5
Sulfid, leicht freisetzbar	mg/l < 3,0	> 3,0	> 5,0	> 7,5	> 8,0
Phosphor	mg/l < 5,0	> 5,0	> 8,0	> 10,0	> 12,0
Ammonium / Ammoniak als Stickstoff gerechnet	mg/l < 30,0	> 30,0	> 40,0	> 50,0	> 65,0
NH4-N, NO2-N u. NO3-N	mg/l < 5,0	> 5,0	> 30,0	> 75,0	> 100
Stickstoff aus Nitrit	mg/l < 1,0	> 1,0	> 2,0	> 5,0	> 10,0
Abwasserinhaltsstoffe	ME Normal	Kategorien			
		I	II	III	IV
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe Siedepunkt > 250 °C	mg/l < 100	> 100	> 200	> 300	> 400
Kohlenstoffe nach DIN 38409, H 18	mg/l < 10,0	> 10,0	> 15,0	> 15,0	> 20,0
Absorbierbare org. Halogenverb. AOX	mg/l < 0,5	> 0,5	> 0,7	> 0,9	> 1,0
Arsen	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,07	> 0,08	> 0,1
Barium	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,07	> 0,08	> 0,1
Blei	mg/l < 0,1	> 0,1	> 0,3	> 0,4	> 0,5
Cadmium	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,07	> 0,08	> 0,1
Freies Chlor	mg/l < 0,1	> 0,1	> 0,3	> 0,4	> 0,5
Chrom	mg/l < 0,1	> 0,1	> 0,2	> 0,3	> 0,5
Chrom VI	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,07	> 0,08	> 0,1
Cobalt	mg/l < 0,5	> 0,5	> 0,7	> 0,9	> 1,0
Kupfer	mg/l < 0,5	> 0,5	> 0,6	> 0,8	> 1,0
Nickel	mg/l < 0,2	> 0,2	> 0,3	> 0,4	> 0,5
Quecksilber	mg/l < 0,02	> 0,02	> 0,03	> 0,04	> 0,05
Selen	mg/l < 0,5	> 0,5	> 0,7	> 0,9	> 1,0
Silber	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,06	> 0,08	> 0,1
Zinn	mg/l < 1,0	> 1,0	> 1,2	> 1,5	> 2,0
Zink	mg/l < 1,0	> 1,0	> 1,2	> 1,5	> 2,0
Aluminium	mg/l < 1,0	> 1,0	> 1,5	> 2,0	> 3,0
Eisen	mg/l < 5,0	> 5,0	> 10,0	> 15,0	> 20,0
Fluorid	mg/l < 10,0	> 10,0	> 20,0	> 30,0	> 50,0
Fischgiftigkeit	GF				2
Cyanid durch Chlor zerstörbar	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,1	> 0,15	> 0,2
Cyanid ges.	mg/l < 0,5	> 0,5	> 0,7	> 0,9	> 1,0
Wassertemperatur	C < 35	> 35	> 40	> 45	> 50

Umstufungen in eine andere Kategorie sind von dem Anschlussnehmer schriftlich beim Verband zu beantragen. Der Verband überprüft den Antrag durch eine Analyse eines anerkannten Labors. Die Kosten dieser Laboruntersuchung trägt der Antragsteller. Die veränderte Einstufung erfolgt, wenn der Antrag Erfolg hat, vom Tag der Antragstellung an.

(2) Für Fäkalschlamm, dessen Abfuhr und/oder Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Abfuhr und/oder Beseitigung von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

**§ 6**

**Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

(2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der Jahresgrundgebührenschild neu. Im Trennsystem gelten ein Schmutz- und Regenwasseranschluss als ein Anschluss. Für jeden weiteren Anschluss entsteht die Grundgebührenschild neu.

(3) Die Grundgebührenschild für nicht anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraums (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

**§ 7**

**Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i. S. des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungsfrage nicht ausreichend geklärt, so ist an seiner Stelle derjenige zahlungspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

(2) Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

**§ 8**

**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitung, Beseitigung und Grundgebühren werden jährlich abgerechnet. Stichtag der Abrechnung ist der 31.12.

Die Einleitungs-, Beseitigungs- und Grundgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Der Verband fordert zweimonatliche Vorauszahlungen, die berechnet werden aus einem Sechstel der Einleit- oder Beseitigungsmengen des Vorjahres und der für den Zeitraum der Vorausleistungen gültigen Gebühren. Fehlen Einleit- oder Beseitigungsmengen aus dem Vorjahr, so setzt der Verband die Höhe der Vorausleistungen unter Schätzung der zu erwartenden Einleitmengen oder anhand der zu erwartenden Beseitigungsmengen fest.

(3) Für den Zeitraum zwischen Ablesung und Stichtag der Abrechnung erfolgt die Verbrauchsabrechnung auf Basis einer Hochrechnung aus Ermittlung des täglichen Verbrauches aus dem abgelaufenen Verbrauchszeitraum und der gültigen Gebühren.

**§ 9**

**Pflichten der Gebührenschildner**

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Verband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 10**

**Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i. S. des § 1 Abs. (3) EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

ausgefertigt, Ilmenau, 25.11.2005

**Seeber**  
**Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau**  
**Verbandsvorsitzender**

## ■ Teilbeitragsatzung des WAVI

Aufgrund der §§ 20 Abs. (2) und 23 Abs. (1) S. 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 10.10.2001 (GVBl. S. 290), der §§ 19 Abs. (1) und 20 Abs. (2) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) und der §§ 2, 7, 7 b und 21 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 19.09.2000, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. Seiten 889) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung.

### Teilbeitragsatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser- Verband Ilmenau (TBS-EWS) vom 05.05.2003 mit Stand: 1. Änderungssatzung vom 12.12.2005

#### § 1

##### Beitragsserhebung

Der Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (nachfolgend Zweckverband genannt) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung.

#### § 2

##### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

#### § 3

##### Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
  2. des § 2 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
  3. des § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht:
1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
  2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird und
  3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers (im Verbandsgebiet) um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
- a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die mit Ein- und Mehrfamilienhäusern und mit maximal 2 Vollgeschossen bebaut sind, beträgt 917 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.192 qm.
  - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die mit Ein- und Mehrfamilienhäusern und mit mindestens 3 Vollgeschossen bebaut sind, beträgt 1.039 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.351 qm.
  - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke die mit Mehrfamilienhäusern mit mindestens 2 Eingängen und mit mindestens 3 Vollgeschossen bebaut sind, beträgt 4.555 qm. Es ergibt sich ein Grenzwert von 5.921 qm.
  - d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke die überwiegend gewerblich und kleinindustriell genutzt werden, beträgt 1.997 qm. Es ergibt sich ein Grenzwert von 2.596 qm.

- e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die von mittleren Industriebetrieben genutzt werden, beträgt 11.271 qm. Es ergibt sich ein Grenzwert von 14.652 qm.
- f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke die großindustriell genutzt werden, beträgt 40.880 qm. Es ergibt sich ein Grenzwert von 53.144 qm.
- g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke die öffentlich genutzt werden, beträgt 2.088 qm. Es ergibt sich ein Grenzwert von 2.714 qm.
- h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für das Gebiet „Am Ehrenberg“ der Technischen Universität Ilmenau/Freistaat Thüringen beträgt 13.721 qm. Es ergibt sich ein Grenzwert von 17.838 qm.
- i) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit sonstiger Nutzung, beträgt 1.078 qm. Es ergibt sich ein Grenzwert von 1.401 qm.

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

Wenn die oben genannten Zeitpunkte vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegen, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

#### § 4

##### Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

(2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige Beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.

#### § 5

##### Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes
  - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB -) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Grundstückes
  - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken, diejenige Fläche, die einen besonderen Vorteil durch die Inanspruchnahmefähigkeit der öffentlichen Entwässerungseinrichtung hat.
- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2; höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.



**(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:**

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0,
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

**(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:**

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmend sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

**(5) Vollgeschosse sind solche:**

- Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben.
- Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

**§ 6  
Kostenspaltung**

Der Beitrag wird für:

- 1. Kläranlage,
- 2. Haupt- und Verbindungssammler (überörtliche) gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

**§ 7  
Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeitragssatz je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche:

- 1. für überörtliche Anlagen 0,54 EUR/qm
- 2. für die Kläranlage 0,62 EUR/qm

**§ 8  
Fälligkeit**

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

**§ 9  
Stundung**

**(1)** Einmalige Beiträge können auf Antrag des Beitragspflichtigen insoweit verzinslich gestundet werden, als die Beitragsschuld in bis zu fünf aufeinanderfolgenden Jahresraten beglichen wird. Die Höhe und Fälligkeit der Raten wird durch Bescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. § 222 Satz 1 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung.

**(2)** Einmalige Beiträge können zur Vermeidung erheblicher Härten im Sinne des § 222 Satz 1 der Abgabenordnung im Einzelfall über die in Absatz 1 genannte Frist hinaus gestundet werden. In diesem Fall soll der Beitrag in höchstens 20 Jahresraten entrichtet werden. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresraten wird durch einen Bescheid festgelegt. Der jeweilige Restbetrag ist mit höchstens

sechs vom Hundert jährlich zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtungen tilgen. Die Jahresraten stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369, 713) in der jeweils geltenden Fassung gleich.

**§ 10**

**Ablösung, Vorauszahlung**

**(1)** Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.

**(2)** Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend

**§ 11**

**Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 12**

**In-Kraft-Treten**

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

ausgefertigt, Ilmenau, den 12.12.2005

**Seeber**

**Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau,  
Verbandsvorsitzender**

**■ Satzung**

**für die Erhebung einer Kommunalabgabe**

Aufgrund der §§ 20 Abs. (2) und 23 Abs. (1) S. 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 10.10.2001 (GVBl. S. 290), des § 19 Abs. (1) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), des § 9 Abs. (2) Abwasserabgabengesetz (AbwAG) v. 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) i.V. mit § 8 Abs. (1) Nr. 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz v. 24.10.2001 (GVBl. S. 265), erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

**Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe**

**für Kleinleinleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI)**

**vom 23.08.2002**

**mit Stand: 2. Änderungssatzung vom 24.02.2005**

**§ 1**

**Abgabenerhebung**

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9, Abs. (2), Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit § 8, Abs. (1) ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgaben eine jährliche Kommunalabgabe.

**§ 2**

**Abgabebetrag**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau nach § 7 in Verbindung mit § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit**

**(1)** Die Abgabeschuld entsteht 3 Monate nach Bekanntgabe des Abwasserabgabebescheides an den Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (§ 15 ThürAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(3) Durch den Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau werden Vorausleistungen bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten oder des zu erwartenden Jahresbeitrages festgesetzt und erhoben [§ 12, Abs. (7)] ThürKAG in Verbindung mit § 2 und 8 ThürAbwAG.

(4) Zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe geleistete Vorausleistungen werden verrechnet. Zuviel gezahlte Vorausleistungen werden zukünftigen Vorausleistungen gutgeschrieben. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

#### § 4

##### Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes i. S. des Art 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des AbwAG ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 5

##### Abgabemaßstab

(1) Die Abgabe wird nach dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehaltlich des Abs. (2) nachweislich und zweifelsfreien, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 16 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehmenge.

Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als 2 Jahre vor der Entstehung der Abgabeschuld stattgefunden haben.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Verband zu schätzen, wenn

- (a) Ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- (b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- (c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(2) Vom Abzug nach Abs. (1) sind ausgeschlossen:

- (a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- (b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

#### § 6

##### Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz nach § 5, Abs. (1) beträgt je cbm - Frischwasserverbrauch

ab dem Veranlagungsjahr 1997	1,25 DM /cbm,
ab dem Veranlagungsjahr 2002	0,64 EUR/cbm,
ab dem Veranlagungsjahr 2003	0,48 EUR/cbm,
und ab dem Veranlagungsjahr 2005	0,50 EUR/cbm.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

ausgefertigt: Ilmenau, den 28.02.2005

**Seeber**

**Verbandsvorsitzender**

## ■ Entschädigungssatzung des WAVI

Aufgrund der §§ 20 Abs. (2) und 23 Abs. (1) S. 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 10.10.2001 (GVBl. S. 290), der §§ 19 Abs. (1) und 20 Abs. (2) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

## Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau/WAVI vom 30.12.2002

#### § 1

##### Ersatz des Verdienstauffalles-Sitzungsgeld

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung, Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten den tatsächlich nachgewiesenen Verdienstauffall und ein pauschales Sitzungsgeld von 16,00 EUR pro Sitzung der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses oder eines Ausschusses. Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt anhand der Anwesenheitsliste.

(2) Der Ersatz des Verdienstauffalles wird nur demjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, dem nachweisbar ein Verdienstauffall entsteht.

(3) Diese Satzung gilt nicht für die Mitglieder des Verbraucherbeirates.

#### § 2

##### Ersatz der Fahrtkosten

(1) Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten im Rahmen des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) § 5.

(2) Bei der Benutzung eines Fahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. (1) eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannte oder den ehrenamtlich Tätigen gehörende Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des § 6 ThürRKG verlangt werden.

(3) Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 EUR pro Person und km gezahlt.

#### § 3

##### Aufwandsentschädigungen

(1) Den ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstauffalles und dem Sitzungsgeld nach § 1 und der Fahrtkosten nach § 2 ein monatlicher Sockelbetrag in Höhe von 26,00 EUR gezahlt.

(2) Neben der unter Abs. (1) aufgeführten Entschädigung erhalten der jeweilige Verbandsvorsitzende eine Aufwandsentschädigung von 128,00 EUR/Monat und der jeweilige stellvertretende Verbandsvorsitzende eine solche von 64,00 EUR/Monat.

#### § 4

##### Anspruchszeitraum

(1) Die Auszahlung der nach § 1 und § 3 Abs. (1) zu gewährenden Entschädigung erfolgt als einmalige Zahlung nach Abschluss des Wirtschaftsjahres, spätestens jeweils im März des darauffolgenden Jahres oder spätestens 3 Monate nach Ausscheiden aus den Verbandsorganen.

(2) Das Ausscheiden aus den Verbandsorganen gilt mit dem Tag der Benennung bzw. Berufung des Nachfolgers als vollzogen. Mit der Berufung entsteht eine Anspruchsberechtigung für den Nachfolger.

(3) Angefangene Monate werden aufgerundet.

(4) Der Ersatz der Fahrtkosten erfolgt mit dem Erheben des schriftlichen Anspruches.

(5) Die Zahlungen nach § 3 Abs. (2) erfolgen monatlich.

(6) Leistungen nach dieser Satzung erfolgen erstmalig bis spätestens März 1995 rückwirkend für 1994.

#### § 5

##### Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Entschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

#### § 6

##### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung v. 15.06.94 außer Kraft.

ausgefertigt: Ilmenau, d. 30.12.2002

**Seeber**

**Verbandsvorsitzender**

## ■ Verwaltungskostensatzung WAVI

Aufgrund der §§ 20 Abs. (2) und 23 Abs. (1) S. 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 10.10.2001 (GVBl. S. 290), der §§ 19 Abs. (1) und 20 Abs. (2) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

### Verwaltungskostensatzung im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verbandes Ilmenau (WAVI) vom 23.08.2002

#### § 1

##### Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeit in Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

#### § 2

##### Gebührenfreie Amtshandlungen

- (1) Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die
1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
  2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

#### § 3

##### Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
  2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
  3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
  4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
  5. freie Wohlfahrtsverbände.
- (2) Anderen Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

#### § 4

##### Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Zweckverbandes abgelehnt, so wird **keine** Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Der Zweckverband kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

#### § 5

##### Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Zweckverband.

#### § 6

##### Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor dem Zweckverband abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 7

##### Kostenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren sind nach dem Zeitaufwand zu berechnen.
- a) In den Fällen, in denen diese Satzung dies vorsieht,
  - b) wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.
- Mit den Gebühren nach dem Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallene Zeit nicht berücksichtigt.

#### § 8

##### Rahmengebühren

- Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen,
1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
  2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

#### § 9

##### Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

#### § 10

##### Auslagen

Werden bei der Amtshandlung oder sonstiger Verwaltungstätigkeit besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

#### § 11

##### Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
1. der kostenerhebende Zweckverband,
  2. die Kostenschuldner,
  3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
  4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
  5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

#### § 12

##### Entstehen - Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei dem Zweckverband, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

**§ 13**

**Stundung, Erlass und Niederschlagung**

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

**§ 14**

**Vollstreckung**

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 314) in der Fassung vom 10. Juni 1994 (GVBl. S. 616).

**§ 15**

**Rechtsbehelf**

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungsgebührensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung **nicht** aufgehoben.

**§ 16**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 10.03.98 außer Kraft.

ausgefertigt: Ilmenau, d. 23.08.02

**Seeber**

**Verbandsvorsitzender**

**Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ilmenau**

**A - Allgemeine Verwaltungskosten Gebühr**

- 1. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse,**  
Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere 10,00 EUR bis  
Gebühr vorgeschrieben ist 1.000,00 EUR

**2. Gebühren nach dem Zeitaufwand**

- a) Für nachfolgende Amtshandlungen werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Die Höhe der Gebühr ergibt sich im Einzelnen aus b) und c).
1. Überprüfungen, Probeentnahmen und Messungen
  2. Untersuchung des Abwassers
- b) Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit
- aa) Für Angestellte der Vergütungsgruppe I - II je 1/4 Std. 11,00 EUR
  - bb) Für Angestellte der Vergütungsgruppe III - IV b je 1/4 Std. 9,00 EUR
  - cc) Für übrige Beschäftigte je 1/4 Std. 7,50 EUR
- c) Zuschlag zu aa) bis cc) f. Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden 25 v. H. der Kosten nach aa) bis cc) mindestens jedoch 15,00 EUR

**B - Besondere Verwaltungskosten**

**1. Finanzangelegenheiten**

- a) Anmahnung rückständiger Beträge nach Aufwand

**2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten**

- a) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand 10,00 EUR
- b) Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen aufgrund der Wasserversorgungssatzung (WBS) 10,00 EUR bis  
und Entwässerungssatzung (EWS) 1.000,00 EUR  
des Zweckverbandes

insbesondere

- aa) Entscheidung über den Antrag auf Befreiung v. Anschluss- und/oder Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 1, 2 WBS
- bb) Entscheidung über den Antrag auf Befreiung v. Anschluss- und/oder Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 1, 2 EWS
- cc) Entscheidung über den Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes u. die Belieferung mit Wasser gemäß § 4 Abs. 1, 3 WBS
- dd) Entscheidung über den Antrag auf Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gemäß § 4, Abs. 1, 3, 4 EWS
- ee) Entscheidung über den Antrag auf Zulassung u. Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers gemäß § 10 Abs. 2, 5 WBS
- ff) Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 10 Abs. 2, 3, 4 EWS
- gg) Entscheidung über den Antrag auf Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 11 Abs. 5 EWS
- hh) Entscheidung über den Antrag auf Einleitung bestimmter Stoffe gemäß § 15 Abs. 6 EWS
- ii) Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß § 13 Abs. 3 WBS
- jj) Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß § 19 Abs. 3 EWS
- kk) Anordnungen für den Einzelfall gemäß § 23 Abs. 1 WBS
- ll) Anordnungen für den Einzelfall gemäß § 21 Abs. 1 EWS

ausgefertigt: Ilmenau, den 23.08.02

**Seeber**

**Verbandsvorsitzender**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) *mit Stand: 2. Änderungssatzung vom 28.11.2005* .....S. 4
2. Betriebssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau *Neubekanntmachung: 23.08.2002* .....S. 10
3. Satzung für die Benutzung des öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (Wasserbenutzungssatzung-WBS) *mit Stand: 1. Änderungssatzung vom 18.04.2004* .....S. 11
4. Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) *mit Stand: 2. Änderungssatzung vom 25.11.2005* .....S. 15
5. Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (Entwässerungssatzung-EWS-) *mit Stand: 1. Änderungssatzung vom 18.11.2004* .....S. 16
6. Satzung über die Erfassung und Entsorgung von Fäkalien im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (Fäkalsatzung) *mit Stand: 1. Änderungssatzung vom 18.11.2004* .....S. 21
7. Gebührensatzung zur Entwässerung- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) *mit Stand: 3. Änderungssatzung vom 25.11.2005* .....S. 22
8. Teilbeitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (TBS-EWS) *mit Stand: 1. Änderungssatzung vom 12.12.2005* .....S. 24
9. Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) / (Abwälzung AWAG) *mit Stand: 2. Änderungssatzung vom 24.02.2005* .....S. 25
10. Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau *Neubekanntmachung: 30.12.2002* .....S. 26
11. Verwaltungskostensatzung im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau *Neubekanntmachung: 23.08.2002* .....S. 27

Stand: 03.01.2006

# Ausschreibungen

## ■ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Nr. 02/2006-HB

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, c/o Landratsamt,  
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, beabsichtigt, die Arbeiten für  
Staatliche Berufsbildende Schule  
Trommsdorffstraße 3  
07407 Rudolstadt

### **Komplexsanierung SBBS Tommsdorffstraße 3 2. Bauabschnitt - Nordflügel und Zwischentrakt** zu vergeben:

#### **Leistungsumfang:**

#### **Los 1 Baumeisterarbeiten** (Losgebühr: 18,00 EUR)

##### Abbrucharbeiten

- 1 Stk. Treppeneingangsanlage
- ca. 550 m<sup>2</sup> Unterdecken und Trockenbauwände
- ca. 230 m<sup>2</sup> Beton- und Mauerwerkswände
- ca. 120 m<sup>2</sup> Betonfußboden mit Estrich- und Fliesenbelag für  
Leitungsverlegung
- ca. 380 m<sup>2</sup> Estrich mit Betonwerkstein- und Fliesenbelag
- ca. 2300 m<sup>2</sup> PVC- bzw. Teppichbelag

##### **Gerüstarbeiten**

- ca. 450 m<sup>2</sup> Fassadengerüst

##### **Entwässerungs- und Erdarbeiten**

- ca. 500 m<sup>3</sup> Erdaushub außerhalb des Gebäudes
- ca. 140 m<sup>3</sup> Rohrgraben für Grundleitungen im Gebäude
- ca. 60 m<sup>3</sup> Rohrgraben- und Schachtaushub  
außerhalb des Gebäudes
- ca. 130 m Grundleitungen verlegen

##### **Mauer- und Betonarbeiten**

- ca. 300 m<sup>2</sup> Mauerwerk
- ca. 20 m<sup>2</sup> Fundamente
- ca. 280 m<sup>2</sup> Bodenplatte
- ca. 40 m<sup>3</sup> Aufzugswände aus Stahlbeton
- ca. 3 m<sup>3</sup> Ortbetonstützen

##### **Stahlbauarbeiten**

- ca. 6 to Stahlkonstruktion für  
Decken- und Wandabfangung

##### **Dachabdichtungs- und Dachklempnerarbeiten**

- ca. 60 m Demontage Dachrinnen, Fallrohre,  
Anschlussbleche
- ca. 100 m<sup>2</sup> Abbruch Dachabdichtung
- ca. 100 m<sup>2</sup> Erneuerung Dachabdichtung aus  
Kunststoffbahnen und mit Dämmung
- ca. 50 m<sup>2</sup> Ausbesserung vorhandener Bitumenabdichtung
- ca. 100 m Montage Dachrinnen, Fallrohre, Verblechungen

##### **Putzarbeiten**

- ca. 400 m<sup>2</sup> Putzausbesserungen
- ca. 600 m<sup>2</sup> Innenwandputz
- ca. 180 m<sup>2</sup> Außenwandputz

##### **Estricharbeiten**

- ca. 570 m<sup>2</sup> Estrich mit Feuchtigkeitsabdichtung im EG
- ca. 120 m<sup>2</sup> Estrich in Obergeschossen

#### **Los 2 Tischlerarbeiten** (Losgebühr: 6,00 EUR)

- ca. 65 Stk. Ausbau vorhandener Türen
- ca. 20 Stk. Innentüren mit Stahlumfassungszargen
- ca. 32 Stk. dichtschießende Innentüren  
mit Stahlumfassungszargen
- ca. 4 Stk. F-30 Innentüren mit Stahlumfassungszargen
- ca. 2 Stk. zweiflüglige Pendeltüren  
mit Stahlumfassungszargen
- ca. 9 Stk. Vertikaljalousien

#### **Los 3 Metallbauarbeiten** (Losgebühr: 10,00 EUR)

- ca. 150 m<sup>2</sup> Anbau Lehrrestaurant  
in Stahl-Alu-Glas-Konstruktion
- ca. 1 Stk. einflüglige Außenstahltür
- ca. 1 Stk. zweiflüglige Außentür (Alu-Glas)  
mit festverglastem Oberlicht
- ca. 1 Stk. zweiflüglige Windfanganlage (Alu-Glas)  
mit festverglastem Oberlicht

- ca. 4 Stk. zweiflüglige rauchdichte Türen (Alu-Glas)  
mit festverglastem Oberlicht

- ca. 30 m Handlauf und Pfosten  
für vorhandene Treppengeländer

#### **Los 4 Trockenbauarbeiten** (Losgebühr: 6,00 EUR)

- ca. 300 m<sup>2</sup> Trockenbauwände
- ca. 55 lfm Toilettentrennwände
- ca. 100 m<sup>2</sup> Unterdecken
- ca. 220 m<sup>2</sup> Schachtverkleidung

#### **Los 5 Fliesen- und Plattenarbeiten** (Losgebühr: 6,00 EUR)

- ca. 400 m<sup>2</sup> Bodenfliesen
- ca. 750 m<sup>2</sup> Wandfliesen
- ca. 110 m Sockelfliesen auf Treppen und Podesten

#### **Los 6 Aufzug** (Losgebühr: 6,00 EUR)

- 1 Stk. Behindertenaufzug über 4 Geschosse als  
Seilaufzug ohne Maschinenraum

#### **Los 7 Elektro** (Losgebühr: 10,00 EUR)

- 3 Stk. Verteilerschränke
- 750 m Verlegesysteme
- 9600 m Kabel und Leitung
- 285 Stk. Leuchten
- 1 Stk. Erweiterung einer bestehenden  
Brandmeldeanlage
- 21 Stk. Melder
- 1 Stk. Erweiterung von einer bestehenden ELA-Anlage
- 35 Stk. Lautsprecher
- 8 Stk. Uhren
- 1 Stk. Erweiterung von einer bestehenden Telefonanlage
- 12 Stk. Anschlüsse
- 12 Stk. Telefone
- 1 Stk. Erweiterung von einer bestehenden EDV-Anlage
- 24 Stk. Datendoppeldosen
- 1 Stk. Erweiterung einer bestehenden  
Einbruchmeldeanlage

#### **Los 8 Heizung/Sanitär/Lüftung** (Losgebühr: 18,00 EUR)

- ca. 46 Stk. Demontage Aussugsbeckenanlagen/  
Waschtischanlagen
- ca. 25 Stk. Demontage WC-Anlagen, incl. Holztrennwände
- 1 Stk. Demontage HAST
- ca. 84 Stk. Demontage Heizkörper
- ca. 2100 m Demontage Abwasser- und Rohrleitungen
- ca. 5 Stk. Demontage Urinalanlagen
- 1 Stk. Demontage Duschanlagen
- ca. 33 Stk. Waschtischanlagen
- ca. 27 Stk. WC-Anlagen
- ca. 3 Stk. Duschanlagen
- ca. 10 Stk. Urinalanlagen
- ca. 3 Stk. Ausgussanlagen
- 1 Stk. Behinderten-WC-Anlage
- ca. 14 Stk. Warmwasserbereiter/Durchlauferhitzer
- ca. 790 m Kunststoffwasserleitungen
- ca. 250 m Abwasserleitungen
- ca. 48 Stk. Vorwandinstallation
- 1 Stk. Flüssiggasversorgung 1,2 t (Kochstellen)
- 1 Stk. Heizungsverteilung mit MSR
- ca. 90 Stk. Heizkörper
- ca. 1100 m Heizleitungen und Isolierung
- ca. 60 m erdverlegte Heizleitung
- ca. 2 Stk. Küchenabluft mit VA Kamin
- 2 Stk. Küchenzuluft
- ca. 3 Stk. Laborabzugseinrichtungen
- ca. 14 Stk. Entlüftung innenliegender Räume

#### **Los 9 Malerarbeiten** (Losgebühr: 6,00 EUR)

- ca. 4100 m<sup>2</sup> Tapezier- und Anstricharbeiten an Wänden
- ca. 2000 m<sup>2</sup> Anstrich von Decken
- ca. 50 m<sup>2</sup> Anstrich von Treppengeländern
- ca. 60 Stk. Anstrich von Türstahlzargen
- ca. 150 m<sup>2</sup> Kautschukbelag

weiter auf der nächsten Seite

Planung und  
Leitung: IBS Bauprojekt GmbH  
Ingenieurbüro für Bauplanung  
Lose 1 bis 6 und 9 Im Rudolspark 1  
07407 Rudolstadt  
Tel.: 0 36 72/42 50-0, Fax: 0 36 72/42 50-14  
über IBS Bauprojekt GmbH  
Auskunft: nach telefonischer Vereinbarung  
Tel. 0 36 72/42 50-0

Planung und  
Leitung: G E T A  
Technische Planungsgesellschaft mbH  
Los 7 Pößnecker Straße 28  
07318 Saalfeld/Saale  
Tel.: 0 36 71/53 94-0, Fax: 0 36 71/53 94-94  
über G E T A  
Auskunft: nach telefonischer Vereinbarung  
Tel. 0 36 71/53 94-0

Planung und  
Leitung: Ingenieurbüro Mölle  
Zeigerheimer Straße 42  
Los 8 07407 Rudolstadt  
Tel.: 0 36 72/35 00 75, Fax: 0 36 72/35 00 73  
über Ing. Büro Mölle nach telefonischer  
Auskunft: Vereinbarung Tel. 0 36 72/35 00 75  
**Ausführungszeit: ca. Juni 2006 bis ca. 2. Quartal 2007  
entsprechend Ablaufplan**

Die Ausschreibungsunterlagen können nur nach telefonischer  
Vorankündigung,

Telefon 0 36 71/8 23-4 62,  
ab 27.03.2006

Uhrzeit: 09:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr

gegen Vorlage eines Einzahlungsbeleges in Höhe der Losgebühr  
(auf das Konto des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt, Nr. 19, BLZ  
830503 03, Cod. 01.6010.1000, bei der Kreissparkasse Saalfeld-  
Rudolstadt) im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, FD Hochbau,  
Zimmer 419, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, abgeholt werden.  
Bargeld und Verrechnungsschecks werden nicht entgegengenommen.  
Bei Versendung mit der Post werden zuzüglich Bearbeitungsgebühren  
in Höhe von 3,00 EUR erhoben. Eine Rückzahlung erfolgt nicht.

**Eröffnungstermin:**  
beim Auftraggeber  
am **12.04.2006**

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
FD Hochbau, Schloßstraße 24  
**Raum Nr. 415** 07318 Saalfeld

Uhrzeit  
**LOS 1 - 10:30 Uhr**  
**LOS 2 - 11:00 Uhr**  
**LOS 3 - 11:30 Uhr**  
**LOS 4 - 13:00 Uhr**  
**LOS 5 - 13:30 Uhr**  
**LOS 6 - 14:00 Uhr**  
**LOS 7 - 14:30 Uhr**  
**LOS 8 - 15:00 Uhr**  
**LOS 9 - 15:30 Uhr**

Angebote, die bis zu diesem Termin nicht vorliegen, können nicht  
berücksichtigt werden.

Zuschlags- und Bindefrist gemäß VOB/A § 19: 30.06.2006

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der  
Aufschrift „Angebot bitte nicht öffnen“, mit Anschrift und Name  
des Bieters, der Ausschreibungsnummer, Losnummer und der  
Eröffnungszeit rechtzeitig im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt,  
FD Hochbau, Zimmer 419, abzugeben.

Zur Eröffnung der Angebote sind nur die Bieter und ihre Bevoll-  
mächtigten zugelassen. Die geforderten Nachweise gemäß  
VOB/A § 8 Nr. 3 (1) Punkte a - f sind beizufügen. Bei Fehlen vor-  
genannter Nachweise behält sich der Auftraggeber vor, das  
Angebot wegen Unvollständigkeit nach VOB/A nicht zu werten.  
Der Zuschlag wird nach VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter  
Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen  
Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

Diese Ausschreibung ist auch auf der Internet-Homepage des  
Landratsamtes unter <http://www.kreis-slf.de> „Landratsamt & Bür-  
gerservice“, „Ausschreibungen“, einsehbar.

Vergabepflichtstelle gemäß VOB/A § 31:

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Abteilung 3, Referat 360  
Vergabekammer/Vergabeangelegenheiten  
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Fachdienst Hochbau  
Schloßstraße 24  
07318 Saalfeld  
Tel.: 0 36 71/8 23-4 73  
Fax 0 36 71/8 23-4 70

## ■ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Nr. 13/2006-HB

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, c/o Landratsamt,  
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, beabsichtigt, die Arbeiten für

### **Staatliches Regelschule, Alte Str. 19, 98743 Gräfenhain Neubau 1-Feld-Sporthalle**

Los 1 - Abbruch-, Erdbau- und Rohbauarbeiten  
Los 2 - Sportgeräte, Sporthallenausstattung  
zu vergeben:

#### **Leistungsumfang:**

Los 1 - Abbruch-, Erdbau- und Rohbauarbeiten (Losgebühr 15,00  
EUR)

ca. 900 m <sup>3</sup>	UR Komplettabbruch Sanitär- und Umkleidetrakt
ca. 200 m <sup>3</sup>	UR Komplettabbruch Nebengebäude
ca. 2.700 m <sup>3</sup>	Bodenaushub BKL 2 - 7
ca. 500 m <sup>3</sup>	Bodeneinbau
ca. 235 m <sup>3</sup>	Beton für Bodenplatte und Fundamente
ca. 195 m <sup>3</sup>	Beton für Wände
ca. 60 m <sup>3</sup>	Beton für Decken
ca. 290 m	Grundleitungen
ca. 5 St.	Schächte DN 1000
ca. 250 m	Leerrohre in Beton
ca. 120 m	Drainage
ca. 150 m	Fundamenterdungsanlage

Los 2 - Sportgeräte, Sporthallenausstattung (Losgebühr 5,00 EUR)  
Komplettausstattung für Schul- und Vereinssport

**Bauherr:** LRA Saalfeld-Rudolstadt Tel.: 0 36 71/8 23-4 72  
Fachdienst Hochbau Fax: 0 36 71/8 23-4 70  
Schloßstraße 24  
07318 Saalfeld

**Planung  
und  
Leitung:** Helk Architekten und  
Ingenieure GmbH Tel.: 03 64 53 /8 65-0  
Kupferstr. 1 Fax: 03 64 53 /8 65 15  
99441 Mellingen

**Auskunft:** nach tel. Absprache beim Architekten

#### **Ausführungszeit:**

Los 1 - 02.05. - 15.09.2006  
Los 2 - 02.06.2006 Lieferung Einbauteile  
10.01.2007 Einbau Ausstattung

Die Ausschreibungsunterlagen können nur nach telefonischer  
Vorankündigung,

Telefon 0 36 71/8 23-4 62  
ab 22.03.2006

von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

**weiter auf der nächsten Seite**

gegen Vorlage eines Einzahlungsbeleges in Höhe der Losgebühr (auf das Konto-Nr. 19, BLZ 830 503 03 bei der KSK Saalfeld-Rudolstadt, cod. Zahlungsgrund 01.6010.1000) beim LRA, FD Hochbau, Zimmer 419, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, abgeholt werden. Bei Versendung mit der Post werden zuzüglich Bearbeitungsgebühren in Höhe von 3,00 EUR erhoben. Eine Rückzahlung erfolgt nicht.

**Eröffnungstermin:** beim Auftraggeber  
am 13.04.2006 Los 1 um 13:30 Uhr  
Los 2 um 14:00 Uhr  
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt,  
Raum 415,  
Schloßstraße 24  
07318 Saalfeld

Angebote, die bis zu diesem Termin nicht vorliegen, können nicht berücksichtigt werden.

Zuschlags- und Bindefrist : 15. Mai 2006

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot bitte nicht öffnen“, mit Anschrift und Name des Bieters, der Ausschreibungsnummer, Losnummer und der Eröffnungszeit rechtzeitig im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt,

FD Hochbau, Zimmer 419, abzugeben. Zur Eröffnung der Angebote sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen. Die Nachweise gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1) Punkte a - f sowie ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister sind auf Anforderung innerhalb von 3 Tagen nachzureichen. Bei Fehlen vorgenannter Nachweise behält sich der Auftraggeber vor, das Angebot wegen Unvollständigkeit nach VOB/A nicht zu werten. Der Zuschlag wird nach VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint. Diese Ausschreibung ist auch auf der Internet-Homepage des Landratsamtes unter <http://www.kreis-slf.de> „Landratsamt & Bürgerservice“, „Ausschreibungen“, einsehbar.

Vergabepflichtstelle gemäß VOB/A § 31:  
Thüringer Landesverwaltungsamt,  
Referat 360 - Vergabekammer/Vergabeangelegenheiten  
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Fachdienst Hochbau Tel.: 0 36 71/8 23-4 72  
Schloßstraße 24 Fax: 0 36 71/8 23-4 70  
07318 Saalfeld

## Ende des amtlichen Teils

## Termine, Tipps und Informationen

### Tag der offenen Tür in der Thüringer Fernwasserversorgung

Wasserversorgungseinrichtungen am 25. März erkunden

**\_Saalfeld (AB).** Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat den Zeitraum 2005 bis 2015 zur Internationalen Dekade für die Aktion *Wasser ist Leben - water for life* erklärt. Im Jahr 2006 steht der Weltwassertag unter dem Motto *Wasser und Kultur*. Anlässlich dieses Tages besteht am 25. März wiederum die Möglichkeit, Trinkwasseraufbereitungsanlagen der Thüringer Fernwasserversorgung unter fachkundiger Anleitung zu besichtigen. Mit dieser Aktion möchte die Thüringer Fernwasserversorgung auf die Wichtigkeit und die Bedeutung der inzwischen zur Selbstverständlichkeit gewordenen uneingeschränkten Verfügbarkeit einer gesicherten und

qualitätsgerechten öffentlichen Trinkwasserversorgung aufmerksam machen. Auch soll durch die Besichtigung der vielfältigen und anspruchsvollen Anlagen und Bauwerke der hohe technische und personelle Aufwand, der zur Gewährleistung dieser Versorgungssicherheit erforderlich ist, vermittelt werden. Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kann am 25. März 2006 in der Zeit von 10 bis 16 Uhr die *Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim* besichtigt werden. Mitarbeiter der Thüringer Fernwasserversorgung beantworten gern Fragen zum Thema Wasser, Parkmöglichkeiten stehen zur Verfügung.  
**Dagmar Bauer**  
Thüringer Fernwasserversorgung

### Wanderausstellung Meningokokkenmeningitis

20. bis 31. März  
Stadtverwaltung Rudolstadt, Rathaus

### Zum elften Mal „Auf Goethes Spuren“ von Weimar nach Großkochberg

Rechtzeitige Voranmeldung für die Erlebniswanderung

**\_Saalfeld/Weimar (AB).** Am 6. Mai 2006 ist es wieder so weit! Alle interessierten Wanderfreunde treffen sich um 8 Uhr am Wielandplatz in Weimar zur Wanderung *Auf Goethes Spuren*. Zur erlebnisreichen Wanderung nach Großkochberg gehört traditionell der Kartoffelsalat nach Goethes Originalrezept und eine Jagdhornbläsergruppe, die mitten im Wald musiziert sowie die herrliche Aussicht vom Luisenturm aus, ehe es im Schloss Kochberg die gemütliche Abschlussrast gibt. Die Hinfahrt ab Saalfeld nach

Weimar und die Rückfahrt von Großkochberg nach Weimar bzw. nach Saalfeld ist wieder organisiert, Busabfahrtszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben. Eine schnellstmögliche Anmeldung, spätestens bis zum 2. Mai, sollte im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt bei Angelika Völkel, Telefon 0 36 71/8 23-4 53 oder bei der Ortsgruppe Rudolstadt des Thüringer Gebirgs- und Wandervereins unter Telefon 0 36 72/ 35 55 88, erfolgen.  
**Wolfgang Dütthorn**  
Fachdienstleiter Kreisentwicklung

### Tag der offenen Tür

Standort Saalfeld der Thüringen Kliniken  
Samstag, 8. April, ab 12 Uhr

Besonderes Angebot:  
Vorträge zu neuen Operations- und Therapiemethoden

Internet: [www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de)

## Einladung zum 5. Kreisjugendtag

### Vorstandswahl der Kreissportjugend

**Bad Blankenburg (AB).** Der Vorstand der Kreissportjugend im Kreissportbund „Saale/Schwarza“ e. V. teilt satzungsgemäß mit, dass am Freitag, dem 31. März 2006, ab 19 Uhr, in der Landessport-schule Bad Blankenburg der 5. Kreisjugendtag mit der Wahl

des Vorstandes der Kreissportjugend stattfindet. Eingeladen sind alle Vorsitzenden der Jugendleitungen der Sportvereine oder deren Vertreter.

**Beate Breuer**  
Kreissportjugend

## Fortbildungsakademie der Wirtschaft macht fit für die Existenzgründung

### Existenzgründerseminare im April und im Juni

**Saalfeld (AB).** Unter dem Thema „Ich mache mich selbstständig“ führt die Fortbildungsakademie der Wirtschaft in Saalfeld vom 18. bis zum 21. April 2006 und vom 20. bis zum 23. Juni die nächsten Existenzgründungsseminare durch.

Das Zertifikat der FAW berechtigt zur Beantragung der Existenzgründerbeihilfe bei der GFAW und dient dazu, Unternehmer

beim Aufbau ihrer Existenz zu unterstützen.

Infos und Anmeldung gibt es bei der Fortbildungsakademie der Wirtschaft gGmbH, Klaus Müller und Frau Sachse, Blankenburger Straße 17, 07318 Saalfeld, Telefon 0 36 71/54 53-11, Fax 0 36 71/54 53-29.

**Klaus Müller**  
Fortbildungsakademie

## Orgelarena auf der ITB in Berlin

### Ausblick auf das September-Ereignis

**Saalfeld/Berlin (AB).** Vom Freitag, 22. September bis zum Montag, 25. September kann sich das interessierte Publikum auf die Vorstellung der bisher nur wenig bekannten Orgellandschaft in der Region Saalfeld - Rudolstadt - Bad Blankenburg freuen. Das Projekt „OrgelArena 2006 – Orgelträume Offene Kirchen“ wurde als besonderes, einmaliges geistig-kulturelles und touristisches Ereignis vor wenigen Tagen auch auf der Internationalen Tourismusbörse (ITB) in Berlin vorgestellt. Wertvolle Sehenswürdig-

keiten des Landkreises wie die Porzellangalerie der Heidecksburg und die Saalfelder Feengrotten werden als Spielorte einbezogen. Eine spezielle Kinder- und JugendorgelArena soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen musikalische Hochkultur nahezu-bringen.

Weitere Informationen gibt es im Internet unter [www.orgelarena.de](http://www.orgelarena.de), Anfragen und Kontakt sind über [info@orgelarena.de](mailto:info@orgelarena.de) möglich.

**Martin Modes**  
Fachdienst Medien und Kultur

## Förderpreis Naturschutzhöfe mit 21 000 Euro dotiert

### BUND Thüringen ruft Landwirte zur Teilnahme auf

**Erfurt (AB).** Landwirte, die besondere Leistungen für den Naturschutz erbringen, können sich für den **Förderpreis Naturschutzhöfe** bewerben, der jetzt erstmals im Rahmen eines bundesweiten Wettbewerbs durch die **Stiftung Ökologie & Landbau (SÖL)** verliehen wird. Die Ausschreibung steht allen landwirtschaftlichen Betrieben offen, die Naturschutz in die Praxis ihres Betriebes einbinden. Den zehnteiligen Bewerbungsbogen füllen die Landwirte nach eigener Einschätzung aus und können sich damit bis zum

31. März 2006 bei der SÖL bewerben. Die Unterlagen sind abrufbar unter [www.naturschutzhoefe.de](http://www.naturschutzhoefe.de). Der Förderpreis Naturschutzhöfe ist insgesamt **21 000 Euro** dotiert.

Für Rückfragen stehen Dr. Burkhard Vogel, BUND Thüringen, Telefon 03 61/5 55 03 10, [bund.thueringen@bund.net](mailto:bund.thueringen@bund.net) und Ulrich Zerger, SÖL, Telefon 0 63 22/98 97 02 22 zur Verfügung.

**Martin Modes**  
Fachdienst Medien und Kultur

## „Unternehmerin und Unternehmer des Jahres 2006“ gesucht

### Mittelstandspreis wird auch im Landkreis vergeben

**Rudolstadt (AB).** Auch in diesem Jahr besteht die Möglichkeit, vorbildliche und verdienstvolle Mittelständler aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt öffentlich mit dem **BVMW-Mittelstandspreis Unternehmerin/Unternehmer des Jahres 2006** zu ehren. Die Nominierungen sind bis 20. Mai 2006 an die BVMW-Kreisgeschäftsstelle in Rudolstadt zu richten. Vorschläge können durch Unternehmer, Verwaltungen, Behörden, Kreditinstitute, Kammern und Verbände sowie Firmenmitarbeiter eingereicht werden.

Für die Bewerbungen gelten standardisierte Unterlagen, die über die BVMW-Geschäftsstelle, Tele-

fon 0 36 72/43 14 90, Fax 0 36 72/41 23 15 oder per E-Mail: [reinhard.schiebold@bvmwonline.de](mailto:reinhard.schiebold@bvmwonline.de) auf Anfrage bereitgestellt werden. Eine Ehrung **Unternehmerin/Unternehmer des Jahres 2006** des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt setzt beispielgebende Unternehmerpersönlichkeit, Verwirklichung innovativer Geschäftsideen, Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze, aktives regionales und soziales Engagement im Rahmen von Ehrenämtern und Sponsoring voraus.

**Reinhard Schiebold**  
BVMW Rudolstadt

## Ausgewählte Kursangebote der KVHS Saalfeld-Rudolstadt

### Bereich Saalfeld

#### Tastschreiben am PC

April, 70 UE, 18.30 bis 19.30 Uhr, Mittwoch und Freitag, Saalfeld, Sonneberger Str. 17

#### Xpert

#### Textverarbeitung BASICS (Anfänger) - WORD 2003

April, 16 UE, 17 bis 20.15 Uhr, Montag und Mittwoch, Saalfeld, Sonneberger Str. 17

#### Internet für Einsteiger

April, 24 UE, 15 bis 20.15 Uhr, Montag und Mittwoch, Saalfeld, Sonneberger Str. 17

#### Bauchtanz

April, 17.15 bis 18.15 Uhr, Montag, Saalfeld, Fitness Camp

#### Ungarisch

ab 16.3., 24 UE, 18.30 bis 20.00 Uhr, Donnerstag, Böll Gymnasium

#### Französisch Anfänger

ab 5.4., 20 UE, 17 bis 18.30 Uhr, Mittwoch, Sonneberger Str. 17

#### Latein Anfänger

ab 30.3.06, 20 UE, 17 bis 18.30, Donnerstag, Sonneberger Str. 17

#### Geschichten schreiben

ab 29.3., 20 UE, 18.30 bis 20 Uhr, Mittwoch, Sonneberger Str. 17

### Bereich Rudolstadt

#### Bildbearbeitung am PC

24.3. - 8.4., 30 UE, 17 bis 20.15 Uhr, Freitag und Samstag, Rudolstadt, Puschkinstr. 7

#### Internet für Einsteiger

3.4. - 7.4., 24 UE, 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag - Freitag, Rudolstadt, Puschkinstr. 7

#### Malen und Zeichnen

27.3. - 26.6.06, 20 UE, 19.00 bis 20.30 Uhr, Montag, Rudolstadt, Puschkinstr. 7

#### Ölmalerei

22.3. - 24.5., 32 UE, 17.00 - 20.00 Uhr, Mittwoch, Katzhütte/Oelze

#### Ölmalerei

23.3. - 1.6., 32 UE, 17.30 - 20.30 Uhr, Donnerstag, Katzhütte/Oelze

#### Buchführung für Anfänger

100 UE, 17.00 - 20.15 Uhr, 2 mal pro Woche, Rudolstadt, Anne-Frank-Str. 5

Telefonische oder schriftliche Anmeldung ist in Saalfeld unter 0 36 71/ 35 90 40 und in Rudolstadt unter 0 36 72/4 39 00 erforderlich.

**Peter Laufke**  
Komm. Leiter KVHS